

Haben Sie noch Fragen zum
**BUS- UND BAHN-
FAHREN IM VPE?**

Wir beraten Sie gerne unter
**TELEFON:
07231 4431474**

Schauen Sie doch mal bei uns rein!
www.vpe.de

Herausgeber: Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) | Luitgardstraße 14-18 | 75177 Pforzheim. Alle Angaben ohne Gewähr.

GÜLTIG AB 15. DEZEMBER 2024

GEMEINSCHAFTSTARIF

Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise
im Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE).



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	4
A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Anspruch auf Beförderung	4
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	4
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	5
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	6
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise	6
§ 7 Zahlungsmittel	6
§ 8 Ungültige Fahrausweise	7
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	7
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	8
§ 11 Beförderung von Sachen	9
§ 12 Beförderung von Tieren	9
§ 13 Fundsachen	10
§ 14 Haftung	10
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen	10
§ 16 Gerichtsstand	10
§ 17 Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern	10
§ 18 Zusätzliche Regelungen für die Züge der DB	11
§ 19 Mobilitätsgarantie, Garantiezusagen und Fahrgastrechte	12
B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise	14
B 1 Geltungsbereich	14
B 2 Preisbildung	14
B 3 Fahrkarten	15
B 3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl	15
B 3.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl	15
B 3.3 Kinder	15
B 4 Einzelbestimmungen	15
B 4.1 Einzelfahrschein für Erwachsene bzw. Kinder	15
B 4.2 Einzelfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung	15
B 4.3 Zuschlag 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen	16
B 4.4 Kurzstreckenfahrchein	16
B 4.5 TagesTickets	16
B 4.5.1 TagesTicket 3 Zonen/Netz	16
B 4.6 Mobile Tickets/Elektronische Fahrausweise	16
B 4.6.1 DB Navigator	16
B 4.6.2 CiCoBW	17
B 4.6.3 StadtTicket Mühlacker	18
B 4.7 Zeitkarten	18
B 4.7.1 Monatskarte für Erwachsene	18
B 4.7.2 Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende	19
B 4.7.3 Deutschlandticket	20
B 4.7.4 Jahreskarte	21
B 4.7.4.1 Übertragbare Jahreskarte	22
B 4.7.4.2 Persönliche Jahreskarte	22
B 4.7.5 Netz 9/Netz 9 solo (Jahresnetzkarten ab 9.00 Uhr)	22
B 4.7.5.1 Netz 9	22
B 4.7.5.2 Netz 9 solo	23
B 4.7.5.3 D-Ticket JugendBW (vormals VPE JugendticketBW)	23
B 4.8 TagesTicket Kids	24

B 5 Unentgeltliche Beförderung	25
B 5.1 Polizeibeamte in Uniform/Kriminalbeamte	25
B 5.2 Mitarbeitende der Bahnhofsmmissionen auf einer Dienstfahrt	25
B 6 Beförderung von Schwerbehinderten	25
B 7 Kinderwagen, Gepäck, Hunde und andere Kleintiere	25
B 7.1 Kinderwagen	25
B 7.2 Gepäck	25
B 7.3 Fahrräder	25
B 7.4 Hunde und andere Kleintiere	25
B 8 Familienvorteil	25
B 9 In-Kraft-Treten	25
C. Sonderregelungen	26
C 1 Job-Ticket	26
C 2 Kombikarten	26
C 3 Ermäßigung für Sonderangebote	26
C 4 Besondere Bestimmungen im Schienenverkehr	26
C 4.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG	26
C 4.1.1 City-Ticket der DB AG	26
C 4.1.2 BahnCard 100	26
C 4.2 Fahrkartenverkauf für die Nutzung von Zügen der Schienenunternehmen	26
C 5 Besondere Bestimmungen für Baden-Württemberg	27
C 5.1 Anerkennung des Baden-Württemberg-Tarifs	27
C 5.1.1 Baden-Württemberg-Ticket	27
C 5.1.2 MetropolTagesTicket	27
C 5.1.3 RegioX-Ticket	27
C 6 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr	27
C 7 Studi-Ticket	27
C 8 Schnupperticket	28
C 9 Schwarzwald-Gästekarten KONUS	28
C 10 Nacht-Taxi	28
C 11 On-Demand-Verkehr	28
C 11.1 Linienbedarfsverkehr PforzheimShuttle	28
C 12 Anrufsammeltaxi (AST)	29
C 13 Besonderheiten im Stadtlinienverkehr Pforzheim	29
D. Übergangsregelungen	29
D 1 Übergangsregelungen zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)	29
D 1.1 Übergangsregelungen im Busverkehr	29
D 1.2 Übergangstarife für Zeitkarten	29
D 2 Übergangsregelungen zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)	29
D 2.1 Fahrkarten des KVV im VPE-Verbindungsgebiet	29
D 2.2 Übergangstarife für Zeitkarten	30
D 2.3 Gegenseitige Anerkennung von Verbundfahrtscheinen KVV/VPE	30
D 3 Übergangsregelungen zur Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGK)	30
D 3.1 Ein- und ausbrechende Verkehre auf der Enztalbahn	30
D 3.1.1 TagesTicket Kombi	30
D 3.2 Ein- und ausbrechende Verkehre auf der Kulturbahn	31
D 3.3 Übergangstarife für Zeitkarten	31
D 4 Übergangsregelungen zur Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH (HNV)	31
D 4.1 Anerkennung von Verbundfahrtscheinen des HNV	31
Anhang 1: Ortsverzeichnis zur Tarifzoneneinteilung	32
Anhang 2: Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Unternehmen, Linien und Strecken	36
Anhang 3: Tarifzoneneinteilung für den VPE-Gemeinschaftstarif	40
Anhang 4: Fahrpreisübersicht des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)	42

Vorwort

1. Der vorliegende Tarif enthält im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise, im Teil C die Sonderregelungen, im Teil D die Übergangsregelungen.
2. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
3. Der vorliegende Tarif ist vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt – im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Genehmigungsbehörden.

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis im Tarifgebiet siehe Anhang 2.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr sollen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Ordnung und Sicherheit des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer sowie Mobiltelefone zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
 8. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
 9. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 10. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 11. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 12. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 14. Füße auf Sitze oder Tische zu legen,
 15. zu betteln,
 16. in Fahrzeugen und innerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche an Bahnhöfen und Haltestellen zu rauchen (einschließlich E-Zigarette und Shisha/E-Shisha).

Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Hierbei hat sich der Fahrgast besonders umsichtig zu verhalten. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Das Betreten der Busse ist grundsätzlich nur durch die Vordertür gestattet. Dem Fahrpersonal ist unaufgefordert die Fahrkarte vorzuzeigen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden, in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten erhoben.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Befügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers (siehe Anhang 2) zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5

Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Für den Erwerb von Fahrkarten zur Nutzung von Zügen der DB gelten besondere ergänzende Regelungen in § 18.

(3) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrkarten-Verkaufsautomaten werden die Fahrausweise, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Verkehrs- und Betriebspersonal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, hat der Fahrgast, der noch nicht in Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Betriebspersonal zu erwerben. In Ausnahmefällen kann der Fahrscheinverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Verkehrs- und Betriebspersonal erfolgen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat. Führt der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus, benötigt er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt für den über den Geltungsbereich hinausgehenden Teil der Fahrt einen zusätzlichen Fahrausweis. Nimmt ein Fahrkartenbesitzer einen anderen Fahrgast nach den geltenden Tarifbestimmungen kostenlos mit, so hat der Fahrkartenbesitzer oder die mitgenommene Person bei einer Fahrausweiskontrolle die mitgenommene Person oder – als mitgenommene Person – den Fahrkartenbesitzer sofort und unaufgefordert dem kontrollierenden Personal zu nennen bzw. zu zeigen. Eine spätere Geltendmachung der kostenlos mitzunehmenden Person wird nicht anerkannt. Steigt der Fahrkartenbesitzer aus, so muss die mitgenommene Person für die Weiterfahrt eine Fahrkarte lösen.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7

Zahlungsmittel

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Wechselgeld von über 10 Euro herauszugeben und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Wechselgeld von über 10 Euro nicht herausgeben kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

(5) Für den Fahrkartenverkauf über das Handy (HandyTicket) gelten zusätzlich und ggf. abweichend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket. Das Fahrkartenangebot kann eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Teilnahme am HandyTicket-Verfahren besteht nicht.

§ 8

Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen, dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke oder nicht vorschriftsmäßig ausgefüllten Wertmarke und/oder Stammkarte versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. Tarifänderung) verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden, bzw. nicht mit einem persönlichen, zeitgemäßen Lichtbild, das an der Stammkarte fest angebracht ist, versehen sind, wenn dieses für den persönlichen Fahrausweis benötigt wird,
9. nach BahnCard-Tarif gelöst wurden, der Fahrgast jedoch nicht im Besitz einer gültigen BahnCard ist,
10. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gültig sind, wenn diese nicht vorgezeigt werden kann.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufälle, sind ausgeschlossen.

(4) Chipkarten sind Eigentum des Fahrgastes und können ggf. weitere Tickets beinhalten die gültig sind. Aus diesem Grund wird das Beförderungsentgelt erhoben, die Chipkarte verbleibt aber im Besitz des Fahrgastes.

§ 9

Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere oder Fahrräder keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei der Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder Abbuchen des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat. Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 € erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie bzw. bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Mit der Zahlungsaufforderung oder Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts kann die begonnene Fahrt beendet werden. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis einschließlich 14 Jahre), die das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort entrichten können, erhalten eine Zahlungsaufforderung, die das Kind zur Fahrt am selben Tag bis Betriebsende wie mit einem TagesTicket berechtigt.

(2a) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5 € zu erheben. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlichen Kosten vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte wegen Krankheit, Unfall oder Tod des Inhabers (ärztliche Bescheinigung notwendig) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von TagesTickets, auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit oder Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird, die die Reiseunfähigkeit bedingt; entsprechend ist bei Vorlage einer Todesbescheinigung zu verfahren. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat. Bei Fahrscheinen, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht, soweit nicht Absatz 6 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck, das ein Fahrgast gleichzeitig mit zwei Händen tragen kann und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen,
4. elektronische Fahrzeuge (E-Tretroller) ohne Straßenzulassung.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern im Kinderwagen und Rollstuhlfahrenden richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrende nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal. Die Mitnahme von E-Scootern ist zulässig, sofern die Bedingungen laut „Erlass der Länder über die Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitgender Person in Linienbussen des ÖPNV“ vom 15. März 2017 erfüllt sind. In Straßenbahnen und S-Bahnen sind E-Scooter von der Beförderung ausgeschlossen. Selbstbalancierende Fahrzeuge mit oder ohne Sitz im Sinne des § 1 eKFV (Segways und Hoverboard) sind in Bussen, Straßenbahnen und S-Bahnen von der Beförderung ausgeschlossen. Nicht selbstbalancierende, einspurige Fahrzeuge, die den Anforderungen des § 2 eKFV entsprechen (E-Roller), werden wie Fahrräder behandelt.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(6) Die Beförderung von Reisegepäck richtet sich bei der Eisenbahn nach den §§ 25 ff. EVO sowie den ergänzenden Regelungen in § 17.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg.

(3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

§ 13 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnsanspruches hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

§ 14 Haftung

(1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte. Unfälle bzw. Sachschäden sind innerhalb von 4 Wochen an das Unternehmen zu melden.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 17 Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern

In den Fahrzeugen der beteiligten Unternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gemäß der nachfolgend aufgeführten Regelung gestattet:

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Trethilfe durch einen Elektro-Hilfsmotor (z. B. Pedelec) sowie Tretroller mit Elektrohilfsmotor beschränkt. Zweiräder mit Motorausrüstung sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Mofas, Lastenräder, Tandems) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Zusammengeklappte Faltfahrräder gelten nicht als Fahrrad. In besonderen Zügen können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.

Unternehmen	Verkehrsmittel	Linien	Zeitliche Regelung
Alle Busunternehmen im VPE	Bus	Alle Buslinien – ausgenommen sind Anruf-Sammeltaxi und Nachttaxi	Montags bis freitags ab 19 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ohne zeitliche Einschränkung unentgeltlich (max. 2 Fahrräder im Fahrzeug), soweit Platz vorhanden ist.
Alle Schienen-Unternehmen im VPE	Zug Stadtbahn	alle	Montags bis freitags vor 6 sowie nach 9 Uhr; samstags, sonn- und feiertags ohne zeitliche Einschränkung unentgeltlich. Von Montag bis Freitag zwischen 6 und 9 Uhr ist ein Einzelfahrschein für Erwachsene für 2 Zonen zu lösen. Inhaber einer BahnCard 100 können in den Zügen und den Stadtbahnen ein Fahrrad kostenlos mitnehmen.

Es ist zu beachten, dass die Fahrräder während der Fahrt festzuhalten oder sicher zu verstauen sind, damit bei unerwartetem Bremsen keine Fahrgäste gefährdet werden. In den Bussen sind die Fahrräder im Stehplatzbereich der 2. Bustür unterzubringen. Eine Rad-Verladung am Rad-Heckträger erfolgt auf Anweisung des Fahrpersonals. Der Fahrgast verlädt das Rad selbst. Im Bahnverkehr sind die Fahrräder in besonders gekennzeichneten Bereichen (Fahrradsymbol) unterzubringen.

§ 18 Zusätzliche Regelungen für die Züge der DB

Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif des VPE ausgegeben. In den Zügen der DB Regio AG findet grundsätzlich kein Verkauf von Verbundfahrausweisen statt. Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit dem VPE auf bestimmte Verbundfahrausweise beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrausweisautomaten vorsehen.

1. Erwerb von Fahrausweisen

- 1.1. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Richtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und eine vorhandene Verkaufsstelle geschlossen, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich im Zug zu erwerben:
 - an einem Automaten,
 - bei einem Zugbegleiter oder
 - dem Prüfpersonal in Form einer Teilzahlung für die konkrete Fahrstrecke zu einer Fahrpreisnacherhebung.
- 1.2. Meldet ein Fahrgast in einem mit dem Hinweis „Bitte nur mit gültiger Fahrkarte“ gekennzeichneten Zug dem Zugbegleiter unverzüglich und unaufgefordert, dass er keinen gültigen Fahrausweis besitzt, hat er außer dem Fahrpreis einen Betrag in der in den BB Personenverkehr für diesen Fall festgelegten Höhe (Bordpreis) zu zahlen, wenn er den Fahrpreis und ggf. Zuschläge sofort zahlt.

Der Bordpreis ist nicht zu zahlen, wenn der Übergang in die 1. Klasse gewünscht wird oder die Voraussetzung nach 1.1 erfüllt ist.

2. Fahrausweise für Fahrten zwischen Bahnhöfen im Verbundraum und Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes

Bei Fahrten im verbundüberschreitenden Verkehr muss der Fahrgast grundsätzlich im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach den BB Personenverkehr ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr gelten. Sofern beim Reiseantrittsbahnhof ein Fahrausweis nach den BB Personenverkehr zum Reiseziel nicht erhältlich ist, hat der Reisende eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ nach den BB Personenverkehr zu lösen.

§ 19 Mobilitätsgarantie und Fahrgastrechte

Abschnitt 1: VPE-Mobilitätsgarantie

(1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeitkarten bei Verspätungen und Fahrausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis für das Taxi im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten VPE-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende VPE-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.vpe.de).

(2) Anspruchsberechtigt sind Besitzer einer Monats- oder Jahreskarte für Erwachsene (auch Übergangszeitkarten und Deutschlandtickets), einer Netz 9, eines Job-Tickets Erwachsene sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Die VPE Mobilitätsgarantie gilt für Fahrten mit dem Deutschlandticket innerhalb des VPE, allerdings nur für Kunden, die im Gebiet des VPE ihren Wohnsitz haben und ihr Deutschlandticket beim VPE erworben haben. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei Jahreskarten bis zu 50 Euro, bei Monatskarten sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung bis zu 35 Euro ersetzt.

(3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das unter www.vpe.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen vorrangig beim betroffenen VPE-Verkehrsunternehmen oder beim VPE einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrscheinkauf sind nicht möglich.

(4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrausfall nicht auf das Verschulden eines der im VPE kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrausfall auf ein Verschulden des Fahrgastes zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Fahrscheins bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht bzw. auf andere Fälle höherer Gewalt.

(5) Die VPE-Mobilitätsgarantie besteht parallel zu den Kundengarantien bzw. Fahrgastrechten anderer Verkehrsunternehmen. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur einmal geltend gemacht werden.

Abschnitt 2: Garantiezusagen der RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH für den Stadtverkehr Pforzheim

(1) Ankunftsgarantie: Dem Fahrgast wird garantiert, dass er auch bei Fahrausfall, Verspätung oder Anschlussverlust sein Ziel erreicht. Die Ankunftsgarantie wird durch den Betreiber (RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH, RVS) gewährt, sobald der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt vorgesehenen Verkehrsmitteln unter Inanspruchnahme von Leistungen dieses Auftrages um mehr als 20 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird. Dies gilt auch, wenn der Fahrgast den von ihm geplanten Bus infolge einer um mehr als eine Minute verfrühten Abfahrt dieses Busses an der Haltestelle verpasst. In diesen Fällen gewährt die RVS dem Fahrgast das Recht auf eine Ersatzbeförderung. Hierzu hat der Fahrgast unverzüglich telefonisch Kontakt mit der RVS aufzunehmen, um ihr die Möglichkeit zu geben, eine Ersatzbeförderung zu stellen. Hinweise hierzu (einschließlich der entsprechenden Telefonnummer) sind auf allen Fahrplanaushängen gut lesbar abgedruckt. Ist die RVS nicht erreichbar oder stellt keine Ersatzbeförderung zur Verfügung, gewährt die RVS dem Fahrgast die Möglichkeit, die Reise mit einem durch den Fahrgast gerufenen Taxi fortzusetzen. Die RVS erstattet den Fahrpreis der Taxifahrt bis zu einem Betrag von € 50,00 im Nachhinein. Weitergehender Schadensersatz ist ausgeschlossen; sind von der Garantie erhöhte Kosten für durch die Verspätung erforderlich werdende Um- bzw. Neubuchungen bei Reisen mit Übergängen auf den schienen- sowie straßengebundenen Fernverkehr (Fernreisezüge, Fernbusse), auf Flugzeuge, Fahrgastschiffe und Busdienste im Gelegenheitsverkehr nicht umfasst.

(2) Garantie für richtige und vollständige Auskunft: Die RVS garantiert für die vollständige und richtige Auskunft durch das eingesetzte Fahr-, Verkaufs- und Informationspersonal sowie durch Angaben/Anzeigen insbesondere an den Fahrzeugen und in den Informationsmedien der RVS. Das gilt insbesondere für Angaben/Auskünfte zu Fahrzeiten und Anschlüssen, zur Örtlichkeit von Haltestellen/Umsteigepunkten, bei der Ziel- und Linienwegbeschilderung der Busse sowie bei Haltestellen- und Standortinformationen in den Bussen. Die Garantie umfasst auch die Pflicht zur richtigen und vollständigen Information über Baustellen und sonstige vorübergehende Abweichungen in den Medien, im Internet und an den Haltestellen. Sind Auskünfte nicht richtig oder nicht vollständig, steht dem Kunden eine Entschädigung für durch die falsche Auskunft verursachte erhöhte Kosten bis zu € 50,00 zu.

(3) Garantie für richtigen Fahrscheinverkauf: Der Betreiber garantiert für den Vertrieb der Fahrausweise bei Vorverkaufsstellen und im Fahrzeug entsprechend den Vertriebsrichtlinien des VPE. Die Garantie umfasst insbesondere auch die Ausgabe durchgehender Fahrausweise im VPE und durchgehender Tarifangebote des Landes Baden-Württemberg sowie die Beratung der Kunden zur preisgünstigsten Möglichkeit. Hierzu gelten die üblichen Beweislastregelungen. Im Garantiefall steht dem Kunden eine Entschädigung zu.

(4) Sauberkeitsgarantie: Die RVS garantiert, dass die Benutzung ihrer Busse nicht zu Beschädigungen, Verfärbungen und/oder Zerstörungen von Kleidungs- und Gepäckstücken der Fahrgäste führt. Der Fahrgast hat im Garantiefall den Schaden unverzüglich, nach Möglichkeit noch beim Fahrpersonal, ansonsten am Kundentelefon anzuzeigen. Ihm steht dann eine Entschädigung zu. Die Beweislast richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften.

Erstattungsregelungen

Erstattung von Fahrtkosten: Führt ein Nicht-Einhalten der Ankunftsgarantie nach (1) oder die Erteilung falscher Auskünfte nach (2) zu einer Verlängerung der Reisezeit eines Fahrgastes um mehr als 20 Minuten, ist die RVS dem Fahrgast zum Ersatz der entstandenen Taxikosten von bis zu 50,00 € je Fahrgast und Vorfall zur Erreichung des Fahrtziels oder alternativ zur Rückkehr zum Ausgangspunkt verpflichtet.

Voraussetzung des Anspruches ist, dass der Fahrgast – innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall bei der RVS oder einer Vorverkaufsstelle einen Antrag einreicht, – aus dem Datum, geplante Abfahrts- oder Ankunftszeit, Liniennummer, Fahrtziel, Haltestelle und gegebenenfalls verpasster Anschluss hervorgehen, – im Fall von (2) eine inhaltliche Beschreibung enthalten ist, warum eine Auskunft fehlerhaft war, und – dem Antrag prüffähige Belege über die dadurch verursachten Kosten für die Taxinutzung beifügt sind.

Der Garantieanspruch ist nicht gegeben, soweit die Pflicht zur Durchführung der Verkehrsleistungen im Einzelfall entfällt, insbesondere auch bei Fahrausfällen, die direkt durch einen Streik der Mitarbeiter der RVS verursacht wurden. Der Garantieanspruch besteht nicht, wenn die RVS gegenüber dem Fahrgast auf geeignete Weise nachvollziehbar darlegt, dass die nötigen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Erstattung von erhöhten Kosten infolge falschen Fahrscheinverkaufs: Führt ein Nicht-Einhalten der Garantie nach (3) dazu, dass der Fahrgast eine teurere Fahrkarte als die für seinen Fahrtzweck preisgünstigste erworben hat, ist die RVS dem Fahrgast zum Ersatz des Differenzbetrages zwischen dem Preis des vom Fahrgast erworbenen und dem für seinen Fahrtzweck preisgünstigsten Tickets zuzüglich einer Entschädigung von pauschal 10,00 € verpflichtet.

Voraussetzung des Anspruches ist, dass der Fahrgast innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall bei der RVS oder einer Vorverkaufsstelle einen Antrag einreicht, aus dem die genaue Bezeichnung von Ort (Vertriebsstelle/Haltestelle/Bus mit Bezeichnung der Linie), Datum und Uhrzeit des fehlerhaften Fahrscheinverkaufs sowie die genaue Beschreibung des Fahrtzweckes des Fahrgastes hervorgehen, und dem Antrag die entwerteten Original-Fahrscheine beifügt. Der Garantieanspruch besteht nicht, wenn die RVS gegenüber dem Fahrgast auf geeignete Weise nachweist, dass die nötigen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Erstattung von Kosten im Rahmen der Sauberkeitsgarantie: Wird die Garantie nach (4) nicht eingehalten, so ist die RVS dem Fahrgast auf Antrag zum Ersatz der nachgewiesenen Reinigungskosten oder, falls eine Reinigung nicht möglich ist, der nachgewiesenen Kosten einer Ersatzbeschaffung jeweils bis zu einer Höhe von 100,00 € je Fall verpflichtet.

Die Geltendmachung des Garantieanspruchs setzt voraus, dass der Fahrgast den Schaden unverzüglich beim Fahrpersonal angezeigt hat. Das Fahrpersonal hält für derartige Fälle den Vordruck einer Bestätigung darüber bereit, dass der Fahrgast den Vorfall beim Fahrer gemeldet hat. Der Garantieanspruch besteht nicht, wenn die RVS dem Fahrgast nachweist, dass der Schaden nicht durch die Benutzung seiner Fahrzeuge entstanden ist.

Für die Mitteilung Ihrer Beanstandung haben Sie mehrere Möglichkeiten: Sie kommen in unser Kundencenter oder Sie schicken uns einen Brief, eine E-Mail oder Sie kontaktieren uns telefonisch.
Kundencenter Südwestbus, Deimlingstraße 25, 75175 Pforzheim, Telefon: 07231 4431474,
E-Mail: pforzheimfahrrbus@deutschebahn.com, Internet: www.pforzheimfahrrbus.de

Abschnitt 3: Fahrgastrechte – Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

(1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt (näheres hierzu siehe auch unter www.fahrgastrechte.info). Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen.

(2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des VPE erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

(3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

(4) Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4 € betragen. Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

(5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, Schönes-Wochenende-Tickets, MetropolTagesTickets, Kombikarten (Veranstaltungskarten mit Fahrtberechtigung), Schwarzwald-Gästekarten Konus, Schnuppertickets und TagesTickets.

(6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsdrucke sind auch im Internet abrufbar.

(7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).

(8) Die Fahrgastrechte der Eisenbahnunternehmen bestehen parallel zur VPE-Mobilitätsgarantie bzw. zu den Garantiezusagen der RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können nur einmal geltend gemacht werden.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

B 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in § 1 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) genannten Verkehrsunternehmen. Sie gelten auf den Linien der Deutschen Bahn AG grundsätzlich in allen Zügen der Produktklasse C (Interregio-Express, Regional-Express, Regionalbahn und S-Bahn [IRE, RE, RB]). Die Tarifbestimmungen finden keine Anwendung in IC-/EC- und ICE-Zügen.

B 2 Preisbildung

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Zonen eingeteilt (siehe Tarifzonenplan Anhang 3). Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch Zahlen (Zonennummern). Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel (Anhang 4). Der Fahrpreis richtet sich nach Anzahl der Tarifzonen, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielzonen zählen mit. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Die Zuordnung der einzelnen Städte und Gemeinden zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anhang 1). Die Tarifzone 10/30, Pforzheim, wird grundsätzlich als zwei Zonen gerechnet.

Beginnt eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, zählt diese Haltestelle zu der Zone, in der die Fahrt weitergeführt wird. Ebenso zählt bei Ende der Fahrt die Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, zu der Zone, aus der die Fahrt kommt. Fahrten entlang der Zonengrenze zählen jeweils nur zu einer Zone. Mit Zeitfahrkarten können bei gleicher Zonenzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort der Fahrt benutzt werden. Bei unterschiedlicher Zonenzahl ist der längere Weg zu bezahlen.

B 3 Fahrkarten

Fahrkarten des Gemeinschaftstarifes sind:

B 3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrschein für Erwachsene bzw. Kinder
- Einzelfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung für Erwachsene
- Zuschlag 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen
- Kurzstreckenfahrschein
- Sonderfahrschein und Kombikarten
- Fahrrad-Fahrschein
- KurCard (KONUS)
- KultTour

B 3.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- TagesTicket 3 Zonen
- TagesTicket Netz
- TagesTicket Kids
- StadtTicket Mühlacker
- Monatskarte für Erwachsene
- Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende
- Deutschlandticket
- Jahreskarte
- Netz 9 solo, Netz 9
- D-Ticket JugendBW (vormals VPE JugendticketBW)
- Studi-Ticket der Hochschule Pforzheim, Anschluss-Studi-Ticket
- Job-Ticket
- Übergangstarif Monats- und Jahreskarte für KVV-, VGC bzw. VVS-Zeitkartenbesitzer
- TagesTicket Kombi
- Zuschlag 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen
- Sonderfahrschein und Kombikarten/CiCoBW

Im VPE anerkannte Tarifangebote des Baden-Württemberg-Tarifs (Baden-Württemberg-Tickets, MetropolTagesTicket, RegioX-Ticket) gemäß den jeweils geltenden Tarifbestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft.

B 3.3 Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis 5 Jahre einschließlich) werden unentgeltlich befördert, wenn sie in Begleitung einer Aufsichtsperson reisen. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 2 Kinder oder alle Kinder der Familie der Aufsichtsperson bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis einschließlich 5 Jahre) kostenlos mitnehmen. Sonst ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr an (ab 6 Jahre) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis 14 Jahre einschließlich) gelten die Kinderfahrpreise. Für Kindergartengruppen und Schulklassen gelten besondere Bedingungen nach B 4.8

B 4 Einzelbestimmungen

B 4.1 Einzelfahrschein für Erwachsene bzw. Kinder

Einzelfahrschein gelten für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des VPE-Tarifbereichs innerhalb der Gültigkeitsdauer, für die sie gelöst sind. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten innerhalb der gelösten Zonen sind unzulässig.

Einzelfahrschein haben folgende Gültigkeitsdauer (einschließlich Umsteigezeit und Fahrtunterbrechung):

- 60 Minuten bei Fahrten innerhalb der Stadtgebiete Pforzheim bzw. Mühlacker
- 120 Minuten bei allen anderen Fahrten

Einzelfahrschein sind nicht übertragbar.

B 4.2 Einzelfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung

Inhaber einer BahnCard 25, BahnCard 50 oder BahnCard 100 der Deutschen Bahn AG erhalten einen Einzelfahrschein zu einem vergünstigten Tarif. Sie werden für Erwachsene ausgegeben. Die gültige BahnCard ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Im Übrigen gelten die Bedingungen für Einzelfahrkarten nach B 4.1.

B 4.3 Zuschlag 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrschein (bei Gruppenfahrten generell je Person) ein Zuschlag zu lösen, wenn nicht bereits auf dem Fahrschein ein Aufdruck 1. Klasse aufgedruckt ist. Es werden Zuschläge für Einzelfahrten und Erwachsenen-Zeitkarten ausgegeben. Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fahrkarte. Der Preis des Zuschlages für die Benutzung der 1. Klasse ist einheitlich für Erwachsene und Kinder. Der Zuschlag 1. Klasse wird ausgegeben zu einem Pauschalpreis für eine einzelne Fahrt, unabhängig von der durchfahrenen Zonenanzahl. Außerdem wird er ausgegeben für Erwachsenen-Zeitkarten, dieser beträgt monatlich einen Pauschalpreis (bei Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie Studi-Tickets ist der Übergang in die 1. Klasse nicht möglich). In Verbindung mit einem Einzelfahrschein oder einer Zeitkarte gilt der Zuschlag stets innerhalb des örtlichen Geltungsbezirks des Einzelfahrscheins oder der Zeitkarte, bei D-Ticket Kunden in Baden-Württemberg.

B 4.4 Kurzstreckenfahrchein

Der Kurzstreckenfahrchein ist ein Einzelfahrschein nach B 4.1. Er gilt für eine Fahrt ohne Fahrtunterbrechung und ohne Umstieg montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztags. Er gilt jeweils innerhalb einer gesamten Gemeinde bzw. innerhalb der Stadt Heimsheim, Maulbronn, Mühlacker, Knittlingen oder Neuenbürg. In der Stadt Pforzheim gilt der Kurzstreckenfahrchein zur Fahrt von bis zu drei Haltestellen (Einstiegshaltestelle nicht mitgerechnet). Der Kurzstreckenfahrchein gilt nicht in Schienenfahrzeugen.

B 4.5 TagesTickets

Das TagesTicket berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Geltungsdauer beginnt am Geltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages.

B 4.5.1 TagesTicket 3 Zonen/Netz

Das TagesTicket gilt für

- bis zu fünf gemeinsam reisende Personen oder
- eine Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) und eine weitere zahlungspflichtige Person (mit TagesTicket für zwei Personen). Das heißt, reisen maximal zwei zahlungspflichtige Personen (Erwachsener oder Kind ab 15 Jahre) zusammen, so kann ein Erwachsener beliebig viele eigene Kinder bzw. Enkel bis einschließlich 14 Jahren ohne zusätzliche Kosten mitnehmen. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der TagesTickets angegeben werden. Im Falle von Reisenden, die mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln reisen, ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

Das TagesTicket wird für 2 Geltungsbereiche ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die befahrenen Zonen bestimmt. Es werden Fahrkarten für folgende Geltungsbereiche ausgegeben:

- bis zu 3 Zonen
- bis zu 5 Zonen (Netz).

B 4.6 Mobile Tickets/Elektronische Fahrausweise

Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen

B 4.6.1 DB Navigator

Beim „DB Navigator“ handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy erworben werden können. Um eine elektronische Fahrkarte zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im App-Store die Applikation der Deutschen Bahn downloaden.

B 4.6.1.1 Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den Verkehrsraum des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis (VPE). Für Fahrten mit dem „DB Navigator“ gelten ausschließlich die Verbundtarife des VPE. Ergänzend zu diesen Tarifbestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den DB Navigator der Deutschen Bahn.

B 4.6.1.2 Angebot

Es werden Fahrkarten in elektronischer Form als „HandyTicket“ verkauft. Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Die Monatskarten für Erwachsene sind gleitende persönliche Monatskarten. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Diese Monatskarten gelten bis zum gleichen Tag des Folgemonats (einschließlich). Ist der letzte Geltungstag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Monatskarte noch am nächstfolgenden Werktag. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife des VPE. Es gelten jeweils die Bestimmungen für Monatskarten Erwachsene und Schüler siehe 4.7.1 und 4.7.2.

B 4.6.1.3 Erwerb und Nutzung von elektronischen Fahrkarten

Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird. Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z. B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu zahlen.

B 4.6.1.4 Fahrkartenkontrolle

Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das Kontrollmedium vorzuzeigen.

Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich. Kommt der Nutzer seinen Pflichten nicht nach, liegt eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis vor.

B 4.6.1.5 Umtausch und Erstattung

Der Umtausch ist ausgeschlossen. Zur Geltungsmachung von Erstattungen für Fahrscheine gem. B 4.6.1 gilt § 10 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis. Anträge auf Erstattung sind dabei vom Nutzer schriftlich an den Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH, Luitgardstr. 14-18, 75177 Pforzheim zu richten. Als Fahrt- bzw. Kaufnachweis ist dem Antrag eine Kopie der Ticketquittung seiner für diese Fahrt geladenen elektronischen Fahrkarten beizufügen.

B 4.6.1.6 Haftung

Die Haftung richtet sich nach § 14 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis.

B 4.6.2 CiCoBW

Über Check-in/Check-out BW (CiCoBW) erworbene Fahrscheine

B 4.6.2.1 Anwendungsbereich

Im VPE können elektronische Fahrausweise mittels des Mobiltelefon-Vertriebssystems Check-in/Check-out BW (CiCoBW) erworben werden. Voraussetzung für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen ist die Registrierung über eine CiCoBW-App. Es können nur personalisierte nicht übertragbare Fahrausweise für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur eigenen Nutzung erworben werden.

B 4.6.2.2 Geltungsbereich

CiCoBW gilt auf sämtlichen Linien und Strecken des Landes BW sowie entsprechend dem bwtarif auch auf ausgewählten Schienenstrecken des Landes. Eine vollständige Liste finden Sie auf „www.bwtarif.info/geltungsraeume/tarifbestimmungen-und-befoerederungsbedingungen“ unter „Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des bwtarif“.

B 4.6.2.3 Fahrtberechtigung

Mit dem Check-in in der App wird dem Nutzer systemseitig eine Fahrtberechtigung in der verwendeten App bereitgestellt. Diese ist nicht übertragbar und gilt für die vor dem Check-in ausgewählte Wagenklasse. Sofern über die genutzte App die Nutzung der 1. Klasse nicht abgebildet wird, ist über einen anderen Vertriebsweg ein entsprechender, fahrtspezifischer Einzelzuschlag zu erwerben.

Für die Mitnahme von Personen, Kindern ab 6 Jahren, Sachen und Tieren gelten die allgemeinen Mitnahmeregelungen des Gemeinschaftstarifs. Danach ist eine unentgeltliche Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr möglich. Für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ist an den Verkaufsstellen bzw. den Automaten ein separater Fahrschein zu erwerben. Dasselbe gilt für Hunde, mit Ausnahme kleiner Hunde in Behältnissen.

Bei Fahrausweisprüfungen ist die erteilte Fahrtberechtigung in der App auf dem Display des Mobiltelefons dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Kann keine gültige Fahrtberechtigung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsgeld erhoben. Der Nutzer ist verantwortlich für die Kapazität seines Mobiltelefons, die Garantie der technischen Parametrierung und die Funktionalität des Mobiltelefons (einschließlich dem Zugang zum Netz und zur Stromversorgung).

Mit dem Check-out wird die erteilte Fahrtberechtigung systemseitig entzogen. Außerdem erfolgt ein automatischer Check-out zu einem vom App-Anbieter definierten Abrechnungszeitraum. Dabei wird die Fahrtberechtigung automatisch durch das System entzogen. Sofern eine Weiterfahrt nach dem appspezifischen Abrechnungszeitpunkt gewünscht ist und ein Check-in bereits am Vortag durchgeführt wurde, ist vor Fahrtantritt der Weiterfahrt zunächst ein Check-out und ein erneuter Check-in außerhalb des Fahrzeugs erforderlich. Es gilt die zuletzt durchgeführte Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, als preisbildend für die Fahrpreisberechnung. Sollte eine neue Fahrtberechtigung ausgestellt werden, beginnt eine neue Fahrt unter Berücksichtigung der bisherigen berechneten Tickets.

B 4.6.2.4 Fahrpreisberechnung

Fahrpreise werden im Nachgang der durchgeführten Fahrt/en im Sinne eines Tages-Bestpreises auf Basis des gesamten in CiCoBW enthaltenen Tarifproduktsegments an Kurzstreckentickets, Einzeltickets und Einzeltagestickets bzw. anhand gefahrener Luftlinienkilometer für den Kunden automatisch ermittelt. Dazu werden die aktuell gültigen Preise der bei CiCoBW berücksichtigten Tarifangebote nach den Tarifbestimmungen der jeweils befahrenen Verkehrsverbünde sowie bei verbundüberschreitenden Fahrten des bwtarif herangezogen.

Bei Angabe einer BahnCard (BC) erfolgt die Preisberechnung bei einzelnen Tarifpartnern unter Berücksichtigung des BC-Rabatts. Für Fahrten in der 1. Klasse (auch wenn für genutzte Verkehrsmittel nicht verfügbar) wird ein 1. Klasse Ticket oder Zuschlag berechnet. Die angegebene BC ist mitzuführen und bei der Kontrolle vorzuzeigen. Bei einem Tages-Bestpreis bedeutet dies, dass für alle innerhalb eines Kalendertages durchgeführte Fahrten maximal ein BW-Ticket TAG (der jeweiligen Fahrzeugklasse) berechnet wird. Der Ticketerwerb des Vortages wird bei der Preisbildung berücksichtigt. Da der Abrechnungszeitraum je nach Lizenznehmer nicht zwangsweise mit dem Kalendertag zusammenfällt, können in einem Abrechnungszeitraum auch höhere Kosten als ein BW-Ticket TAG anfallen.

Erstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wird nach Abrechnung der Fahrt(en) vom Nutzer ein unkorrekt berechneter Tarif oder eine durch eine betriebsbedingte Störung erhöhte Preisberechnung festgestellt, ist dies innerhalb des vom App-Anbieter festgelegten Zeitraums nach Beendigung der Fahrt dem Kundenservice des Kundenvertragspartners zu melden. Stellt der Kundenservice fest, dass ohne eigenes Verschulden des Nutzers ein unkorrekter Preis berechnet wurde, wird der Differenzbetrag zum korrekten Preis zurückerstattet. Bei Abweichungen zwischen diesem Dokument und den Tarifbestimmungen der einzelnen Tarifverbünde gelten für die Nutzung von CiCoBW jeweils die aktuellen Tarifbestimmungen der einzelnen Verbünde bzw. des bwtarif, die von den einzelnen Verbünden bzw. der Baden-Württemberg-Tarif-Gesellschaft veröffentlicht worden sind. Sofern diese keine Hinweise zu CiCoBW enthalten, gelten hilfsweise die Ausführungen dieses Dokuments.

B 4.6.3 StadtTicket Mühlacker

Das StadtTicket Mühlacker gilt für eine Person und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich: Mühlacker, Dürrmenz, Großglattbach, Lomersheim, Mühlhausen, Enzberg, Lienzingen, innerhalb der Geltungsdauer. Die Geltungsdauer beginnt am Geltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages.

B 4.7 Zeitkarten

Zu diesen Zeitfahrkarten gehören alle Fahrkarten mit mehr als einem Tag Gültigkeit.

B 4.7.1 Monatskarte für Erwachsene

Die Monatskarten für Erwachsene sind gleitende Monatskarten. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Diese Monatskarten gelten bis zum gleichen Tag des Folgemonats (einschließlich). Ist der letzte Geltungstag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Monatskarte noch am nächstfolgenden Werktag.

Monatskarten sind beliebig übertragbar (ausgenommen bei OnlineTickets/HandyTickets), sie dürfen aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet werden und müssen dabei vom Benutzer mitgeführt werden. Die Monatskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs. Während ihrer Geltungsdauer haben die Monatskarten darüber hinaus Gültigkeit als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet zu folgenden Zeiten: montags–freitags von 9.00 bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtantritt nach 9.00 Uhr), samstags, sonn- und feiertags ganztags. Bei Fahrten montags bis freitags vor 9.00 Uhr über den Geltungsbereich der Monatskarte hinaus muss vor der Tarifzonengrenze, die überfahren werden soll, ein Einzelfahrschein für Erwachsene für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst werden.

Fahrten ohne mitgeführte Monatskarte sind gesondert zu bezahlen. Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte nach § 9 Abs. 3 wird nicht anerkannt. Für verloren gegangene oder nicht genutzte Monatskarten wird wegen der Übertragbarkeit kein Ersatz geleistet. Es gilt der Familienvorteil (siehe B 8). Wird die Monatskarte als HandyTicket oder OnlineTicket erworben, ist es eine persönliche, nicht übertragbare Fahrkarte (siehe B 4.6.1.2).

B 4.7.2 Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende

Sie besteht aus der Monatsstammkarte und der dazugehörigen Wertmarke und ist eine persönliche, nicht übertragbare Fahrkarte. Sie gilt für den auf der Wertmarke angegebenen Kalendermonat und ist nur gültig, wenn auf der Wertmarke die Nummer der Monatsstammkarte eingetragen ist. Weiterhin ist die Monatskarte nur gültig, wenn Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie Wohnort (Ort, Straße, Hausnummer) des Fahrgastes dokumentenecht in Druckschrift eingetragen sind. Auf die Monatsstammkarte ist ein persönliches Lichtbild fest anzubringen und sie ist zu unterschreiben.

Die Monatskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf der Wertmarke angegebenen Geltungsbereichs. Die Monatskarte behält ihre Gültigkeit bis einschließlich des ersten Kalendertages des Folgemonats. Ist der erste Kalendertag des Folgemonats ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Monatskarte auch noch am nächstfolgenden Werktag. Montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtantritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gilt die Schülermonatskarte während ihrer Gültigkeitsdauer als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet, auch außerhalb der in der Wertmarke angegebenen Zonen. Bei Fahrten montags bis freitags vor 9.00 Uhr über den Geltungsbereich der Schülermonatskarte hinaus muss vor der Tarifzonengrenze, die überfahren werden soll, ein Einzelfahrschein für Kinder oder ab 15 Jahren ein Einzelfahrschein für Erwachsene für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst werden. Samstags, sonntags und feiertags und in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen Ferientagen“ einzelner Schulen) gilt diese Monatskarte ganztags während ihrer Gültigkeitsdauer als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet, auch außerhalb der in der Wertmarke angegebenen Zonen.

Inhaber einer Schülermonatskarte können durch den vorzeitigen Kauf der Wertmarke des Monats September bereits in den gesamten Sommerferien in Baden-Württemberg einschließlich des letzten Tages vor Schulbeginn die Busse und Züge des Nahverkehrs des VPE kostenlos nutzen.

Die Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende wird ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis einschließlich 14 Jahre). Nach dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab 15 Jahre) gilt die Schülermonatskarte nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein oder einem Nachweis der Bildungs- oder sonstigen Einrichtung, die unter Punkt a) bis g) fällt.

Sie wird laut den gesetzlichen Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ausgegeben an:

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademie, Volkshochschulen, Landesvolkshochschulen.
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schule und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.
- d) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
- e) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- f) Beamtenanwärter/-innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
- g) Teilnehmer/-innen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD). Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Monatskarte im Ausbildungsverkehr.

B 4.7.3 Deutschlandticket

Das Deutschlandticket ist eine persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Verbundnetzes des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE). Bei einer Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen des Betriebspersonales ein Lichtbildausweis/Schülerausweis vorzuzeigen.

Studenten wird der Ticketpreis um den bisher gezahlten Solidarbeitrag gemindert. Job-Ticket-Kunden erhalten das Deutschlandticket zu einem um 5 % reduzierten Preis, wenn der Arbeitgeber mindestens 25 % des Ticketpreises übernimmt.

Mitnahmeregelung bundesweit und im VPE

Personen bis zum 6. Geburtstag können kostenlos mitgenommen werden. Keine Mitnahme von Fahrrädern und Hunden.

Mitnahmeregelung nur gültig im VPE

Ein Hund oder ein anderes Kleintier wird in Begleitung eines zahlungspflichtigen Fahrgastes kostenlos befördert, ein Fahrrad nach dem VPE-Gemeinschaftstarif § 17.

Bundesweite Gültigkeit und im VPE

Das Deutschlandticket gilt für beliebig viele Fahrten in allen Regional- und Nahverkehrszügen sowie S-Bahnen, Stadtbahnen und Bussen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland im gesamten Geltungsbereich. Im SPNV gilt es nur in der 2. Klasse, ein Übergang in die 1. Klasse (bundesweit) ist nicht möglich. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nach den Tarifen der Verbünde und Landestarifgesellschaften aber möglich. Das Deutschlandticket gilt in den Sonderlinienverkehr nach § 43 PBefG, also insbesondere Schülerlinien und Berufsverkehren, soweit diese allgemein zugänglich sind. Nicht gültig ist das Deutschlandticket in touristischen und historischen Verkehren.

Gültigkeit nur im VPE

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist mit dem Erwerb einer entsprechender Fahrkarte im VPE und in Baden-Württemberg nach § B 4.3. des VPE-Gemeinschaftstarifs möglich.

Antrag

Bestell-Stichtag bei Chipkarten ist der 10. des Vormonats für den Folgemonat. Bei HandyTicket der 20. für den laufenden Monat oder Folgemonat. Für Bestellungen innerhalb des laufenden Kalendermonats erfolgt keine anteilige Preisanpassung. Das Deutschlandticket kann nur in dem dafür vorgesehenen digitalen Vertriebssystem erworben werden. Es wird als Chipkarte oder Handyticket über die „Wohin-du-Willst“ App ausgegeben. Die Teilnahme am Deutschlandticket kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt. Das Deutschlandticket ist ein Abonnement mit monatlicher Abbuchung des Beförderungsentgelts, eine Barzahlung ist nicht möglich. Um eine elektronische Fahrkarte zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis registrieren. Nach erfolgreicher Registrierung kann der Nutzer elektronische Fahrkarten erwerben. Vertragspartner für den Erwerb von elektronischen Fahrkarten ist der Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH im Auftrag der Verkehrsunternehmen.

Abbuchungsverfahren/Einzugsermächtigung (kein Barzahler)

Voraussetzung für die Teilnahme am Deutschlandticket ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Das kontoführende Kreditinstitut des Kunden muss im SEPA-Bereich liegen. Die Abbuchung erfolgt in Euro. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich.

Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Wählt der Kunde das Verfahren der Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat, so verlängert sich das Deutschlandticket automatisch, wenn es nicht gekündigt wird. Die Einzugsermächtigung ist jederzeit widerrufbar. Bei Widerruf erlischt die Gültigkeit des Deutschlandtickets.

Die Einzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein. Die Beträge werden monatlich im Voraus abgebucht. Änderungen von Adresse, Bankverbindung oder Kontoänderung sind unverzüglich direkt dem VPE oder dem vom VPE beauftragten AboCenter mitzuteilen. Ist der Abonnent nicht volljährig, muss die Onlinebestellung durch den Erziehungsberechtigten erfolgen.

Kündigung

Die Kündigung muss bis zum 20. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats vom Inhaber erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab dem jeweiligen Monatsersten bereitzustellen. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann der VPE oder das vom VPE beauftragte AboCenter fristlos kündigen. Durch die Kündigung wird das Deutschlandticket ungültig.

B 4.7.4 Jahreskarte

Sie besteht aus der Jahresstammkarte und der dazugehörigen Wertmarke. Sie gilt für den auf der Wertmarke angegebenen Kalendermonat. Die Jahreskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der auf der Stammkarte angegebenen Zonen.

Zu der Jahresstammkarte ist die dazugehörige, mit der identischen Nummer der Stammkarte versehene Wertmarke mitzuführen. Sie behält ihre Gültigkeit bis einschließlich des ersten Kalendertages des Folgemonats. Ist der erste Kalendertag des Folgemonats ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt sie auch noch am nächstfolgenden Werktag. Während Ihrer Geltungsdauer haben die Jahreskarten darüber hinaus Gültigkeit als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet zu folgenden Zeiten: montags–freitags in der Zeit von 9.00 bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtritt nach 9.00 Uhr), samstags, sonn- und feiertags ganztags. Bei Fahrten montags bis freitags vor 9.00 Uhr über den Geltungsbereich der Jahreskarte hinaus muss vor der Tarifzongrenze, die überfahren werden soll, ein Einzelfahrschein für Erwachsene für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst werden. Es gilt der Familienvorteil nach B 8 (hiervon ausgenommen sind Netz 9 solo unter B 4.7.5.2).

Antrag

Antragsformulare sind bei allen Vorverkaufsstellen erhältlich. Die Jahreskarte wird frühestens zum nächsten Monatsersten ausgestellt, wenn der Antrag bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats spätestens bei dem Verkehrsunternehmen abgegeben ist. Die Bezahlung erfolgt über ein monatliches Abbuchungsverfahren durch Einzugsermächtigung vom Girokonto des Kunden (Abbuchung durch Einzugsermächtigung). Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.

Jahreskartenabonnement

Der Vertrag über das Jahreskartenabonnement kommt mit Zusendung der Jahreskarte zustande. Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Das kontoführende Kreditinstitut des Kunden muss im SEPA-Bereich liegen. Die Abbuchung erfolgt in Euro. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich.

Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Wählt der Kunde das Verfahren der Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat, so verlängert sich das Jahreskartenabonnement nach Ablauf des 12-Monats-Zeitraums automatisch, wenn es nicht gekündigt wird. Die Einzugsermächtigung ist jederzeit widerrufbar. Bei Widerruf erlischt die Gültigkeit der Jahreskarte. Diese ist zurückzugeben.

Die Einzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein; in diesem Fall hat der Abonnementkunde jedoch ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen des Abonnementkunden von der Änderung auf dem Kontoauszug. Der ab Änderung eingezogene Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet. Die Stammkarte mit allen restlichen Wertmarken ist zurückzugeben. Die Teilbeträge werden monatlich im Voraus abgebucht. Änderungen von Adresse, Bankverbindung oder Kontoänderung sind unverzüglich direkt beim einzugsberechtigten Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Ist der Abonnent nicht volljährig, ist eine Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten für den Abonnementvertrag sowie ggf. für die Einzugsermächtigung erforderlich.

Kündigung

Das Jahreskartenabonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des ersten 6-Monats-Zeitraumes, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nach erhoben. Dies gilt nicht, wenn der/die Abonnent/in eine andere Fahrtrelation innerhalb des VPE-Tarifgebietes oder eine andere Jahreskarte im VPE-Tarifgebiet im direkten Anschluss erwirbt. Bei einer Netz 9/Netz 9 solo wird die Preisdifferenz zu einer erwachsenen Jahreskarte für 1 Zone berechnet.

Mit der Einzugsermächtigung, verpflichtet er sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab dem jeweiligen Monatsersten bereitzustellen. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann das befördernde Verkehrsunternehmen oder der VPE fristlos kündigen. Durch die Kündigung wird die Jahreskarte ungültig. Die Stammkarte mit allen restlichen Wertmarken sind dann unverzüglich an das befördernde Verkehrsunternehmen oder an den VPE zurückzugeben.

Der monatliche Einzugsbetrag und ggf. die Differenz zur Monatskarte sind bis zur Rückgabe der Jahreskarte weiter zu bezahlen. Sofern bei Zahlungsverzug keine Kündigung erfolgt, wird der Restbetrag für alle ausgegebenen Wertmarken sofort fällig. Gleichzeitig endet das Jahreskartenabonnement zum Ablauf des 12. Monatszeitraumes. Es sind die anfallenden Kosten des Geldeinzuges zu erstatten.

B 4.7.4.1 Übertragbare Jahreskarte

Die übertragbare Jahreskarte darf jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet werden und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden. Fahrten ohne mitgeführte Jahreskarte sind gesondert zu bezahlen. Kann die Jahreskarte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der übertragbaren Jahreskarte nach § 9 Abs. 3 wird nicht anerkannt.

Für verloren gegangene oder nicht genutzte übertragbare Jahreskarten wird wegen der Übertragbarkeit kein Ersatz geleistet (§ 10 Abs. 3 bleibt unberührt). Für verloren gegangene Jahresstammkarten wird gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 (es sei denn, der Kunde weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind) und Rückgabe aller Wertmarken für die restliche Laufzeit eine neue Jahreskarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. Soll die Ersatzjahreskarte schon im laufenden Monat gelten, muss auch die Wertmarke des laufenden Monats zurückgegeben werden. Für verloren gegangene Wertmarken wird gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 und die Rückgabe der Stammkarte eine neue Jahreskarte für die restliche Laufzeit ausgestellt.

Die Ausgabe einer neuen Jahresstammkarte und Wertmarken erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder einer Vollmacht. Können weder Stammkarte noch Wertmarken für die restliche Laufzeit der Jahreskarte zurückgegeben werden, ist wegen der Übertragbarkeit der Jahreskarte kein Ersatz möglich.

B 4.7.4.2 Persönliche Jahreskarte

Die Jahreskarte kann auf Wunsch als persönliche Jahreskarte ausgegeben werden. Sie ist mit einem persönlichen Lichtbild, das fest an der Stammkarte angebracht ist, und der Anschrift zu versehen. Sie ist dann nicht übertragbar. Für abhandengekommene persönliche Jahreskarten wird gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 (es sei denn, der Kunde weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind) eine Ersatzstammkarte und Monatswertmarken für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden an das befördernde Unternehmen zurückzugeben. Ansonsten gelten die Regelungen wie bei den Jahreskarten unter B 4.7.4. Die Ausgabe einer neuen Jahresstammkarte und Wertmarken erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder einer Vollmacht.

B 4.7.5 Netz 9 (Jahresnetzkarten ab 9.00 Uhr)

Die Netz 9-Jahreskarte ist eine Jahreskarte, die nur montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtrtritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gültig ist. Fahrten vor 9.00 Uhr müssen extra bezahlt werden! An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt die Netz 9-Jahreskarte ganztags. Die Netz 9-Jahreskarte gilt im gesamten Netz des VPE. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.7.4 für Jahreskarten. Die Netz 9-Jahreskarte wird als Netz 9 oder Netz 9 solo ausgegeben.

B 4.7.5.1 Netz 9

Die Netz 9 ist eine Jahreskarte, die nur montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtrtritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gültig ist. Fahrten vor 9.00 Uhr müssen extra bezahlt werden. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt die Netz 9 ganztags. Die Netz 9 gilt im gesamten Netz des VPE. Die Netz 9 ist übertragbar. Es gilt der Familienvorteil nach B 8.

Die Netz 9 darf jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet werden und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden. Fahrten ohne mitgeführte Netz 9 sind gesondert zu bezahlen. Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der übertragbaren Netz 9 nach § 9 Abs. 3 wird nicht anerkannt.

Für eine abhandengekommene Netz 9 wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 (es sei denn, der Kunde weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind) eine neue Ersatzkarte für die Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden an das befördernde Unternehmen zurückzugeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.7.4 für Jahreskarten.

Die Ausgabe einer neuen Netz 9 Karte erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder einer Vollmacht.

B 4.7.5.2 Netz 9 solo

Die Netz 9 solo ist eine Jahreskarte, die nur montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtrtritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gültig ist. Fahrten vor 9.00 Uhr müssen extra bezahlt werden. Bei einer Fahrkartenkontrolle muss ein Lichtbildausweis vorgezeigt werden! An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt die Netz 9 solo ganztags. Die Netz 9 solo gilt im gesamten Netz des VPE.

Die Netz 9 solo ist eine persönliche, nicht übertragbare Karte. Es gilt nicht der Familienvorteil nach B 8. Für eine abhandengekommene persönliche Netz 9 solo wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 (es sei denn, der Kunde weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind) eine neue Ersatzkarte für die Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Netz 9 solo sind ungültig und bei Wiederauffinden an das befördernde Unternehmen zurückzugeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.7.4 für Jahreskarten.

Die Ausgabe einer neuen Netz 9 solo Karte erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder einer Vollmacht.

B 4.7.5.3 D-Ticket JugendBW (vormals VPE JugendticketBW)

Das D-Ticket JugendBW wird jeweils als Ticket des Verbundes ausgegeben, in dem die/der Bezugsberechtigte seinen Hauptwohnsitz (Baden-Württemberg) hat. Bei Schülern ist es der Standort der Schule und bei Studierenden der Standort der Hochschule.

Das D-Ticket JugendBW können alle Personen bis zum 27. Geburtstag erwerben. Ab dem 21. Geburtstag wird ein Ausbildungsnachweis oder Fortbildungsnachweis (Aufstiegsfortbildung in Vollzeit) benötigt. Anspruch auf ein D-Ticket JugendBW mit Nachweis haben Schüler, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende nach B 4.7.2.

Das D-Ticket JugendBW ist eine persönliche nicht übertragbare Jahresnetzkarte im Abonnement mit monatlicher Abbuchung. Bei einer Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen des Betriebspersonales ein Lichtbildausweis/Schülerausweis vorzuzeigen. Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. mit dem 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis). Die Nutzungsberechtigung bleibt hiervon unberührt, dass Ticket bleibt bis zum Ablauf des Abonnements gültig.

Bundesweite Gültigkeit (Baden-Württemberg)

Das D-Ticket JugendBW gilt für beliebig vielen Fahrten in allen Regional- und Nahverkehrszügen sowie S-Bahnen, Stadtbahnen und Bussen aller Verkehrsverbünde in ganz Deutschland im gesamten Geltungsbereich und im Weiteren auch für freigegebene Fernverkehrsangebote. Im SPNV nur in der 2. Klasse, ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich.

Antrag/Vertragsbeginn

Berechtigte können jeden Monat in ein Abonnement des D-Ticket JugendBW einsteigen. Hierfür muss die Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen zu folgenden Terminen eingegangen sein: bei Chipkarten bis zum 10. des Vormonats für den Folgemonat, bei HandyTicket bis zum 20. des Monats für den laufenden Monat oder ab dem Folgemonat. Für Bestellungen innerhalb des laufenden Kalendermonats erfolgt keine anteilige Preisanpassung.

Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Der Abo-Vertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monaten nach Beginn des Abo-Vertrages. Der Abonnent ist verpflichtet, den Wegfall der Bezugsberechtigung gegenüber dem jeweiligen Abo-Center unverzüglich anzuzeigen.

Abbuchungsverfahren/Einzugsermächtigung

Voraussetzung für die Teilnahme am D-Ticket JugendBW ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Das kontoführende Kreditinstitut des Kunden muss im SEPA-Bereich liegen. Die Abbuchung erfolgt in Euro. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend aus dem SEPA-BasisLastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Wählt der Kunde das Verfahren der Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftsmandat, so verlängert sich das Jahreskartenabonnement nach Ablauf des 12-Monats-Zeitraums automatisch, wenn es nicht gekündigt wird. Die Einzugsermächtigung ist jederzeit widerrufbar. Bei Widerruf erlischt die Gültigkeit der Jahreskarte. Diese ist zurückzugeben.

Die Einzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftsmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein; in diesem Fall hat der D-Ticket JugendBW Kunde jedoch ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennen müssen des Ausbildungsabonnementkunden von der Änderung auf dem Kontoauszug. Der ab Änderung eingezogene Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet. Die Stammkarte mit allen restlichen Wertmarken ist zurückzugeben. Die Teilbeträge werden monatlich im Voraus abgebucht. Änderungen von Adresse, Bankverbindung oder Kontoänderung sind unverzüglich direkt beim einzugsberechtigten Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Ist der Abonnent nicht volljährig, ist eine Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten für den Abonnementvertrag sowie ggf. für die Einzugsermächtigung erforderlich.

Mit der Einzugsermächtigung verpflichtet sich der Kunde, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab dem jeweiligen Monatsersten bereitzustellen. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann das befördernde Verkehrsunternehmen oder der VPE fristlos kündigen. Durch die Kündigung wird das D-Ticket JugendBW ungültig und ist unverzüglich abzugeben.

Kündigung

Das D-Ticket JugendBW kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des ersten 12-Monats-Zeitraumes, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen dem Monatsbetrag eines Deutschlandtickets nach erhoben. Dies gilt nicht, wenn der/die Abonnent/in eine andere Zeitkarte innerhalb des VPE-Tarifgebietes im direkten Anschluss erwirbt.

Kündigung Vollzeitschüler im Schülerlistenverfahren

Das D-Ticket JugendBW im Schülerlistenverfahren kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Schuljahresende schriftlich gekündigt werden. Dies gilt nicht, wenn der/die Abonnent/in eine andere Zeitkarte innerhalb des VPE-Tarifgebietes im direkten Anschluss erwirbt. Das D-Ticket JugendBW im Schülerlistenverfahren kann bei einem Schulaustritt, Schulwechsel, Umzug, Verkürzung des Schuljahres oder bei besonderen Härtefällen wie längere Krankheit oder Auslandsaufenthalt vorzeitig gekündigt werden. Der Grund für eine vorzeitige Kündigung ist der Schule nachzuweisen und von der Schule zu bestätigen. Ein Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen 11maltiger und 12maltiger Abbuchung besteht nicht. Für Schüler, die unterjährig das Ticket erwerben, kann die erste Ticket-Laufzeit auch zum Schuljahresende und damit nach weniger als einem Jahr enden.

Verlust

Für eine abhandengekommenes D-Ticket JugendBW wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 (es sei denn, der Kunde weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind) eine neue Ersatzkarte für die Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden an das befördernde Unternehmen zurückzugeben. Die Ausgabe einer neuen D-Ticket JugendBW Karte erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder einer Vollmacht.

B 4.8 TagesTicket Kids

Für Kindergartengruppen und Schüler der Klassenstufen 1–4, Grundstufen der Sonder- und Förderschulen (ab fünf Personen). Das TagesTicket Kids gilt im gesamten Netz des VPE für bis zu 30 Personen inklusive deren Betreuer. Die Geltungsdauer beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausstellung der Fahrkarte (unentgeltliche Beförderung) bis 3.00 Uhr des Folgetages, ein Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist nicht möglich. Es ist ein geeigneter Nachweis der Kindertagesstätte/Schule mitzuführen. Die regelmäßige Beförderung zwischen Wohnort und der Einrichtung ist hiervon ausgenommen. Die Gruppe muss während der Fahrt zusammenbleiben. Gruppen empfehlen wir eine rechtzeitige Anmeldung beim Verkehrsunternehmen (Anhang 2).

B5 Unentgeltliche Beförderung

B 5.1 Polizeibeamte in Uniform/Kriminalbeamte

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Uniform sowie Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte des Landes, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen, werden in Bussen und in den Zügen der Produktklasse C (Interregio-Express, Regional-Express, Regionalbahn und S-Bahn [IRE, RE, RB]) in der 2. Klasse unentgeltlich befördert.

B 5.2 Mitarbeitende der Bahnhofsmissionen auf einer Dienstreise

Mitarbeitende der Bahnhofsmissionen auf einer Dienstreise zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückfahrt in Dienstkleidung (Weste oder Jacke) und mit Dienstausweis mit Lichtbild und dem jeweiligen Fahrauftrag der Bahnhofsmission Mobil werden in Bussen und in den Zügen des Verkehrsverbundes in der 2. Klasse unentgeltlich befördert.

B6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankentransportstühle und Blindenführhunde richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Bei Übergang in die 1. Wagenklasse gilt der Schwerbehindertenausweis nicht als 2. Klasse-Basisfahrkarte. Es ist eine komplett neue 1. Klasse-Fahrkarte zu lösen.

B7 Kinderwagen, Gepäck, Hunde und andere Kleintiere

B 7.1 Kinderwagen

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden.

B 7.2 Gepäck

Handgepäck wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

B 7.3 Fahrräder

Fahrräder werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

B 7.4 Hunde und andere Kleintiere

Ein Hund oder ein anderes Kleintier wird in Begleitung eines zahlungspflichtigen Fahrgastes kostenlos befördert, soweit hierfür genügend Platz in den Fahrzeugen vorhanden ist. Für jeden weiteren Hund oder jedes weitere andere Kleintier ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Es gelten die Mitnahmeregelungen der TagesTickets.

B8 Familienvorteil

Wenn bei einer Fahrkarte der Familienvorteil gilt, dürfen werktags ab 19 Uhr, samstags, sonntags und feiertags ganztags, maximal zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder bis einschließlich 14 Jahren, bei Familien zwei erwachsene Familienmitglieder und alle Kinder bzw. Enkelkinder der Familie bis einschließlich 14 Jahren (sog. Familienkinder) mit der Fahrkarte gemeinsam fahren. Die Familienzugehörigkeit muss belegbar sein. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B9 In-Kraft-Treten

Der Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) tritt am 15. Dezember 2024 in Kraft.

C. Sonderregelungen

C1 Job-Ticket

C 1.1 Job-Ticket BW für Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg

Das Job-Ticket BW ist eine persönliche, nicht übertragbare Jahreskarte im Aboverfahren für Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg. Das Job-Ticket BW ist grundsätzlich eine Netzkarte ohne zeitliche Beschränkung. Eingeschlossen ist der Familienvorteil nach B 8 sowie die Mobilitätsgarantie § 19. Ansonsten gelten die Regelungen für Jahreskarten unter B 4.7.4.

C 1.2 Job-Ticket für Firmen mit indirektem Arbeitgeberzuschuss

Firmen oder Firmenzusammenschlüsse ab 50 Beschäftigte können mit dem Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) eine Sondervereinbarung über ein Job-Ticket treffen. Das Job-Ticket ist eine persönliche Jahresnetzkarte für Firmenmitarbeiter. Beim Job-Ticket für Erwachsene gilt der Familienvorteil (nach B 8). Der monatliche Preis für Firmenmitarbeiter ist ein stark rabattierter Preis einer Jahresnetzkarte. Die Firmen bezahlen hierfür einen Ausgleich. Mindestabnahme: 20 Job-Tickets. Ansonsten gelten die Regelungen für Jahreskarten unter B 4.7.4.

C 1.3 Job-Ticket für Firmen mit direktem Arbeitgeberzuschuss

Der Mitarbeiter selbst bezahlt sein persönliches Job-Ticket mit einem gewährten Rabatt. Der Arbeitgeber gibt darüber hinaus seinen Mitarbeitern einen Zuschuss zum Ticket. Wie hoch die Ersparnis für die Belegschaft ausfällt, hängt von der Höhe des Rabatts und der Höhe des Arbeitgeberzuschusses ab. Ansonsten gelten die Regelungen für Jahreskarten unter B 4.7.4.

C2 Kombikarten

Kombikarten sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit werden in Sondervereinbarungen geregelt.

C3 Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

C4 Besondere Bestimmungen für den Schienenverkehr

C 4.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG

Im Geltungsbereich des VPE-Tarifs werden folgende Fahrkarten der Deutschen Bahn AG im Schienennetz der Deutschen Bahn anerkannt:

- BahnCard 100
- Fahrkarten für Züge der Produktklasse IC/EC bzw. ICE, soweit keine Zugbindung besteht,
- alle Fahrkarten von oder nach Zielen außerhalb des VPE Tarifgebietes (ein- und ausbrechender Verkehr).

C 4.1.1 City-Ticket der DB AG

Fernverkehrsreisende mit einem „City-Ticket“- Fahrschein der DB AG sind berechtigt, am Reisetag (Hin- und/oder Rückfahrt) an dem auf dem Ticket ausgewiesenen Start- und Zielort „Pforzheim + City“ alle Nahverkehrsmittel in der gesamten Zone 10 für eine einmalige Fahrt zu nutzen. Die Mitnahmeregelungen der DB AG finden Anwendung. Für das „City-Ticket“ gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG.

C 4.1.2 BahnCard 100

Die BahnCard 100 beinhaltet die City-Ticket-Funktion und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der gesamten Zone 10 sowie in allen Bahnen im Netz des VPE als auch auf allen von Südwestbus betriebenen Linien. Die Mitnahmeregelungen der DB AG gelten nur in Schienenverkehrsmitteln.

C 4.2 Fahrkartenverkauf für die Nutzung von Zügen der Schienenunternehmen

Im Verbundraum können die Schienenunternehmen den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen auf bestimmte Verbundfahrkarten beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrkartenautomaten vorsehen.

Fahrkartenausgaben, Bahnhöfe und sonstige Verkaufsstellen, die außerhalb des Verkehrsverbundes liegen, geben grundsätzlich keine Verbund-Fahrkarten aus. Ausnahmen werden örtlich bekannt gegeben.

C5 Besondere Bestimmungen für Baden-Württemberg

C 5.1 Anerkennung des Baden-Württemberg-Tarifs

Im Geltungsbereich des VPE Tarifes werden Fahrkarten des Baden-Württemberg-Tarifs anerkannt.

C 5.1.1 Baden-Württemberg-Ticket

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft.

Das Baden-Württemberg-Ticket Tag, das Baden-Württemberg-Ticket Nacht und das Baden-Württemberg-Ticket Young werden in allen VPE Verkehrsmitteln anerkannt (Änderungen nach dem Tarif der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft vorbehalten).

C 5.1.2 Metropol TagesTicket und das Metropol TagesTicket Plus

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft.

Das MetropolTagesTicket und das MetropolTages Ticket Plus werden im VPE grundsätzlich auf allen in den Verbundtarif einbezogenen Bus- und Bahnlinien anerkannt. (Änderungen nach dem Tarif der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft vorbehalten).

C 5.1.3 RegioX-Ticket

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft. Das RegioX-Ticket und das RegioX-Ticket Plus (1 bis zu 5 Personen) werden in allen Verbundverkehrsmitteln im Netz des Verkehrsverbundes Pforzheim/Enzkreis (VPE), im Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV), im Netz der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt (VGf) und im Netz der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC) anerkannt (Änderungen nach dem Tarif der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft vorbehalten).

C6 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Orten, die außerhalb des VPE-Tarifgebietes liegen, werden Fahrausweise nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen bzw. dem geltenden Tarif der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft ausgegeben.

C7 Studi-Ticket

C 7.1 Studi-Ticket der Hochschule Pforzheim

Mit dem Einschreiben an der Hochschule Pforzheim und der Bezahlung eines ÖPNV-Pauschalbetrages mit dem Studentenwerksbeitrag gilt der Studierendenausweis der Hochschule Pforzheim als Fahrausweis (Studi-Ticket). Das Studi-Ticket ist personen- gebunden und nicht übertragbar. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten während des Gültigkeitszeitraumes mit Bus und Bahn (IRE, RB, RE und S-Bahn) im VPE-Tarifgebiet, solange die Vereinbarung über das Studi-Ticket mit der Hochschule Pforzheim und dem VPE Bestand hat. In den Bahnen ist zum Studi-Ticket ein Personalausweis mitzuführen. Hier gilt nicht der Familienvorteil (nach B 8).

Der Gültigkeitszeitraum für das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 28. bzw. 29. Februar. Der Gültigkeitszeitraum für das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 31. August.

Bis zu vier Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters (längstens bis 31. Oktober bzw. 30. April) gilt auch die Immatrikulationsbescheinigung für die Hochschule Pforzheim als Fahrausweis. Für Erstsemester gilt am ersten Tag des Studienbeginns auch der Zulassungsbescheid als Fahrausweis. Die Bescheinigungen gelten nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder Reisepass.

C 7.2 Anschluss-Studi-Ticket zum KVV oder zum VVS

Inhaber eines gültigen KVV- oder VVS-Studi-Tickets können ein Anschluss-Studi-Ticket erwerben. Eine Quittung ist stets zu verlangen und aufzubewahren. Das Anschluss-Studi-Ticket gilt im Netz des VPE ohne zeitliche Beschränkung für jeweils 6 Monate. Bei Kauf und bei Benutzung des Anschluss-Studi-Tickets im VPE-Gebiet ist das entsprechend gültige Studi-Ticket des KVV bzw. VVS mitzuführen, ansonsten ist das Anschluss-Studi-Ticket des VPE ungültig.

Bei Verlust oder Zerstörung des Anschluss-Studi-Tickets erhält der Fahrgast gegen Vorlage der Quittung nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt einmalig pro Semester ein Ersatz-Anschluss-Studi-Ticket. Das Bearbeitungsentgelt beträgt 15 €. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.7.2 Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende.

C8 Schnupperticket

Zeitweise wird für bestimmte Städte und Gemeinden im VPE an Neubürger ein Gutschein über ein Schnupperticket ausgegeben. Das Schnupperticket ist eine persönliche Netzkarte, die eine Woche gültig ist.

C9 Schwarzwald-Gästekarte KONUS

KONUS (Kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldtouristen): Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird im Tarifgebiet des VPE auf folgenden Teilstrecken als Fahrkarte anerkannt:

Buslinien

716 – zwischen Dobel und Bad Herrenalb

724 – zwischen Schömberg und seinen Ortsteilen Oberlengenhartd und Langenbrand

725 – zwischen Schömberg und Neuenbürg

743 – zwischen Schömberg sowie seinen Ortsteilen Langenbrand, Oberlengenhartd, Schwarzenberg, Bieselsberg und direkte Weiterfahrt bis Kapfenhardt

Auf diesen Linienabschnitten der Buslinie 716 der Fa. Engel, der Linien 724 (VGC) und 743 der Fa. Eberhardt sowie der Linie 725 der Fa. Maisch ersetzt die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol die ehemals gültige KurCard. Für die Benutzung von VPE-Linienbussen ist deshalb auch weiterhin beim Busfahrer ein kostenloser Einzelfahrschein zu lösen.

Schienenstrecken

S 6 (Enztalbahn) – zwischen Bad Wildbad und Pforzheim Hauptbahnhof

R 52 (Kulturbahn) – zwischen Monbach-Neuhausen und Pforzheim Hauptbahnhof

Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol berechtigt in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis zur kostenfreien Fahrt auf den oben genannten Linien und Strecken und darüber hinaus in den an KONUS beteiligten Verkehrsverbünden sowie für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbünden. Die Gültigkeit der KONUS-Gästekarte richtet sich nach dem auf der Rückseite eingetragenen Datum der An- und Abreise. Ebenfalls ist dort die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei.

Gästekarten ohne KONUS-Symbol gelten nicht als Fahrausweis. Der Geltungsbereich der KONUS-Gästekarte ist nicht mit VPE-Ergänzungskarten erweiterbar. Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen. Die KONUS-Gästekarte gilt nur in der 2. Wagenklasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.

C10 Nacht-Taxi

Soweit Nacht-Taxi angeboten wird, wird pauschal und ausnahmslos der Nacht-Taxi-Tarif für jede Person nach Vollendung der 6. Lebensjahres (ab 6 Jahre) erhoben. Er gilt auch für zur Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr berechnete Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen. Es gibt einen Pauschalpreis für das Stadtgebiet Pforzheim und einen Pauschalpreis für Fahrten von Pforzheim aus in den Enzkreis und nach Dobel. Fahrgäste des Nacht-Taxis müssen sich 10 Minuten vor Abfahrt an der Haltestelle einfinden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Beförderung.

C11 On-Demand-Verkehr

Im VPE-On Demand Verkehr wird der VPE-Tarif anerkannt. Es findet kein Fahrkartenverkauf statt. Kunden müssen vor Fahrtantritt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein. Die Fahrt kann nur per App oder telefonisch gebucht werden. Die Fahrradmitnahme ist in On-Demand-Verkehren ausgeschlossen. Die Regelung der Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie § 19 findet keine Anwendung.

C 11.1 Linienbedarfsverkehr PforzheimShuttle

Für die Benutzung des PforzheimShuttle gelten besondere Tarifbestimmungen. Grundsätzlich gilt der VPE-Tarif; alle VPE-Fahrkarten mit Gültigkeit im Stadtgebiet Pforzheim werden mit Ausnahme des Kurzstreckenfahrscheins anerkannt.

Der PforzheimShuttle-Verkehr wird montags bis freitags außer an Feiertagen zwischen 8 und 20 Uhr angeboten. Das Bedienungsgebiet in der Pforzheimer Nordstadt wird im Norden durch die Hohenzollernstraße und die Blücherstraße, im Süden durch die Bahnlinie, im Osten durch die Zeppelinstraße und im Westen durch die Richard-Wagner-Allee begrenzt. Außerhalb dieses Gebietes werden noch der Hauptfriedhof, der ZOB/Hauptbahnhof und der Leopoldplatz angefahren.

Der PforzheimShuttle-Verkehr besitzt keinen festen Linienverlauf. Die Fahrzeuge verkehren aufgrund eines Buchungseingangs via App bzw. nach telefonischer Buchung zwischen dem gewünschten Start- und Zielpunkt im Bedienungsgebiet. Gegebenenfalls werden Umwege gefahren, um weitere Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen. Es sind keine parallel zu bestehenden Linienverkehren liegende Fahrtrouten zulässig. An den Haltestellen des PforzheimShuttles sind die von dort aus jeweils buchbaren Zielhaltestellen ausgewiesen.

C12 Anrufsammeltaxi (AST)

Im VPE gibt es verschiedene Anrufsammeltaxi (AST) siehe Anhang 2. Für die Benutzung der Anrufsammeltaxi gelten gesonderte Tarife.

C13 Besonderheiten im Stadtlinienverkehr Pforzheim

Für Fahrten von Schulklassen im Stadtlinienverkehr Pforzheim (außer Linie 741/742) wird ein Gutschein von der Stadt Pforzheim an zugehörige Schulen ausgegeben. Gegen Vorlage beim Betriebspersonal darf die Schulklasse mit Begleitpersonen im Stadtlinienverkehr fahren. Der Stadtlinienbetreiber erhebt für diesen Gutschein einen Pauschalbetrag.

D. Übergangsregelungen

D 1 Übergangsregelungen zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des VPE-Gebietes im Bereich des VVS liegen, werden durchgehende Fahrkarten nach dem Haustarif der betroffenen Unternehmen ausgegeben. Es gelten folgende Ausnahmen:

D 1.1 Übergangsregelungen im Busverkehr

Bei den Buslinien 652/653 bzw. bei Buslinie 666 gibt es Übergangsregelungen zum Verbundgebiet des VVS.

Auf diesen Linien nach Haustarif der Busunternehmen ausgegebene Schülermonatskarten gelten zusätzlich montags bis freitags ab 9.00 Uhr im ganzen Netz des VPE. Samstags, sonntags, feiertags und in den landeseinheitlichen Schulferien gelten sie ohne zeitliche Begrenzung. Für durchgehende Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet mit Bussen der Linie 707 gilt VPE-Tarif.

D 1.2 Übergangstarife für Zeitkarten

Für Zeitkarten des VVS werden vergünstigte Übergangstarife des VPE angeboten. Die VVS-Zeitkarten müssen mindestens die an den VPE angrenzende Ringzone 4 oder 5 des VVS enthalten.

Für Erwachsenenzeitkarten des VVS werden Übergangstarife für Erwachsene als Monats- oder Jahreskarten des VPE angeboten. Hierfür gelten die Bestimmungen unter B 4.7.1 Monatskarten bzw. B 4.7.4 Jahreskarten.

Ist die Karte des Nachbarverbunds eingeschränkt (z. B. 9-Uhr-Karte oder persönliche Karte), dann gilt diese Einschränkung auch für die Übergangstarif-Monats- oder -Jahreskarte.

D2 Übergangsregelungen zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)

D 2.1 Fahrkarten des KVV im VPE-Verbundgebiet

Zeitfahrkarten des KVV mit Netzgültigkeit und Tageskarte Regio Spezial sind nur im ein- und ausbrechenden Schienenverkehr zwischen dem KVV Verbundgebiet und dem jeweiligen Bahnhof im VPE-Verbundgebiet gültig. Für die Nutzung des Schienenverkehrs im Binnenverkehr des VPE-Verbundgebietes gilt ausschließlich der VPE-Tarif.

Für Fahrten zwischen dem KVV-Tarifgebiet und Schienenhaltepunkten in der VPE sowie der S6 bis Bad Wildbad und umgekehrt werden besondere Tageskarten „Regio Spezial“ in den Varianten für eine, zwei, drei, vier oder fünf Personen ausgegeben. Diese gelten im gesamten Netz des KVV, auf den Schienenstrecken in der VPE und auf der S6 im Abschnitt zwischen Neuenbürg und Bad Wildbad. Bei der Regio Spezial besteht keine Mitnahmeregelung. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karten gelten am aufgedruckten Kalendertag bis 6 Uhr des Folgetages. Nightlinerlinien des KVV können bis Betriebsschluss genutzt werden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht mehr übertragbar.

D 2.2 Übergangstarife für Zeitkarten

Für folgende Zeitkarten des KVV werden Übergangstarife (vergünstigte Zeitkarten des VPE) entsprechend angeboten:

- für Umwelt-Monatskarten, für Umwelt-Jahreskarten und -Abos, für die Jahreskarte ab 60, für KombiCard und 9-Uhr-Karte und für Firmenkarten des KVV vergünstigte Monats- oder Jahreskarten Erwachsene des VPE nach B 4.7.1 bzw. B 4.7.4.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die oben genannten Zeitkarten des KVV müssen mindestens mit einer KVV-Zone direkt an eine VPE-Zone angrenzen, in denen eine verbundüberschreitende ÖPNV-Verbindung vorhanden ist.
- Die entsprechenden Zeitkarten des VPE (Monats- und Jahreskarte Erwachsene des VPE) gelten nur, wenn sie mindestens eine VPE-Zone enthalten, die direkt an eine KVV-Zone angrenzt, oder VPE-Netzkarten sind.
- Die Zeitkarten des VPE können als Ein- oder Zwei-Zonen- bzw. Netzkarte erworben werden, vorausgesetzt die VPE-Zonen grenzen aneinander. Die Zone 10, Pforzheim, zählt als zwei Zonen.

Bei Kauf und bei Benutzung der verbilligten Zeitkarten im VPE-Gebiet ist die entsprechend gültige Zeitkarte des KVV mitzuführen, ansonsten ist die Zeitkarte des VPE ungültig. Für die Benutzung der VPE-Zonen gelten die Bestimmungen des VPE, für die Benutzung der Zeitkarten des KVV gelten die Bestimmungen des KVV. Ist die Karte des Nachbarverbunds eingeschränkt (z. B. 9-Uhr-Karte oder persönliche Karte), dann gilt diese Einschränkung auch für die Übergangstarif-Monats- oder -Jahreskarte.

D 2.3 Gegenseitige Anerkennung von Verbundfahrtscheinen KVV/VPE

Der **KVV-Tarif** wird im VPE-Verbundgebiet auf folgenden Buslinien im verbundraumüberschreitenden Verkehr anerkannt:

- Flehingen–Oberderdingen–Sternenfels mit Ortsteil Diefenbach bis Haltestelle Schülenswald (Buslinie 702); in Sternenfels und im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen Sternenfels, Oberderdingen und Flehingen gilt im Binnenverkehr VPE-Tarif
- Bretten–Knittlingen/Stadt–Freudenstein–Diefenbach bis Haltestelle Schülenswald-Sternenfels (Buslinie 700, 706; 734/735) zwischen Bretten Bhf.–Knittlingen–Sternenfels gilt im Binnenverkehr VPE-Tarif
- Singen (Buslinie 722); zwischen Singen und Bahnhof Wilferdingen gilt im Binnenverkehr VPE-Tarif
- Wilferdingen (Buslinie 722); zwischen Wilferdingen und Bahnhof Wilferdingen gilt im Binnenverkehr VPE-Tarif
- Langensteinbach–Auerbach (Buslinie 721), zwischen Langensteinbach und Pforzheim gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif
- Ittersbach (Buslinie 720), zwischen Ittersbach und Pforzheim gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif

Der **VPE-Tarif** wird im KVV-Verbundgebiet auf folgenden Linien im verbundraumüberschreitenden Verkehr anerkannt:

- Ittersbach–Langensteinbach–Mutschelbach (Bahnlinie S11, Buslinie 158,152), zwischen Ittersbach–Langensteinbach–Mutschelbach gilt im Binnenverkehr KVV-Tarif
- Ittersbach–Langensteinbach–Auerbach (Bahnlinie S11, Buslinie 153), zwischen Ittersbach–Langensteinbach–Auerbach gilt im Binnenverkehr KVV-Tarif
- Sternenfels (mit Ortsteil Diefenbach)–Oberderdingen–Flehingen–Kürnbach (Buslinie 143, 144, 145), zwischen Kürnbach–Oberderdingen–Flehingen gilt im Binnenverkehr KVV-Tarif
- Kürnbach–Oberderdingen (Buslinie 144, 145), zwischen Kürnbach–Oberderdingen–Bretten gilt im Binnenverkehr KVV-Tarif
- Knittlingen–Großvillars–Oberderdingen–Flehingen (Buslinie 143), zwischen Großvillars–Oberderdingen–Flehingen gilt im Binnenverkehr KVV-Tarif
- Bretten–Innenstadt (Stadtbahnlinie S4 und Buslinie 146) zwischen Bretten Bahnhof und Schulzentrum: VPE-Fahrkarten werden im verbundüberschreitenden Verkehr (nach/von) Bretten bis Bretten Schulzentrum anerkannt. Sprantal – Bretten (Buslinie 733), zwischen Sprantal und Bretten Bahnhof werden VPE Fahrkarten im verbundüberschreitenden Verkehr anerkannt, im Binnenverkehr gilt der KVV-Tarif.

D 3 Übergangsregelungen zur Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC)

D 3.1 Ein- und ausbrechende Verkehre auf der Enztalbahn

Für Fahrten mit Zeitfahrkarten (TagesTickets Kombi, Monats- und Jahreskarten) des VPE auf der Schiene zwischen den Orten Höfen, Calmbach und Bad Wildbad und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VPE gilt der VPE-Tarif. Für Fahrten innerhalb Höfen, Calmbach und Bad Wildbad gilt der VGC-Tarif.

D 3.1.1 TagesTicket Kombi

Das TagesTickets Kombi berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VPE-Tarifgebietes einschließlich der Schienenstrecken zu den Bahnhöfen der Schienenstrecke nach Höfen, Calmbach und Bad Wildbad. Die Geltungsdauer beginnt mit dem Zeitpunkt des Erwerbs bis 3 Uhr des Folgetages. Das TagesTicket Kombi gilt für bis zu fünf gemeinsam reisende Personen. Beim Tages-Ticket Kombi besteht keine Mitnahmeregelung.

D 3.2 Ein- und ausbrechende Verkehre auf der Kulturbahn

Für Fahrten ausgehend von den Orten Monbach-Neuhausen bzw. Monbachtal, Dønnjäch und Unterreichenbach nach Zielen im Tarifgebiet des VPE gilt der VPE-Tarif. Für Fahrten im Binnenverkehr zwischen den Orten Monbach-Neuhausen bzw. Monbachtal, Dønnjäch und Unterreichenbach gilt der VGC-Tarif.

D 3.3 Übergangstarife für Zeitkarten

Für Zeitkarten des VGC werden vergünstigte Übergangstarife des VPE angeboten:

- Für Erwachsenenzeitkarten des VGC werden Übergangstarife für Erwachsene als Monats- und Jahreskarten des VPE angeboten. Hierfür gelten die Bestimmungen unter B 4.7.1 Monatskarten bzw. B 4.7.4 Jahreskarten.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die VGC-Zeitkarten müssen mindestens mit einer VGC-Zone direkt an eine VPE-Zone angrenzen, in denen eine verbundüberschreitende ÖPNV-Verbindung vorhanden ist.
- Die entsprechenden Zeitkarten des VPE (Monats- und Jahreskarte Erwachsene des VPE) gelten nur, wenn sie mindestens eine VPE-Zone enthalten, die direkt an eine VGC-Zone angrenzt, oder VPE-Netzkarten sind.
- Die Zeitkarten des VPE können als Ein- oder Zwei-Zonen- bzw. Netzkarte erworben werden, vorausgesetzt die VPE-Zonen grenzen aneinander. Die Zone 10, Pforzheim, zählt als zwei Zonen.

Bei Kauf und bei Benutzung der verbilligten Zeitkarten im VPE-Gebiet ist die entsprechend gültige Zeitkarte des VGC mitzuführen, ansonsten ist die Zeitkarte des VPE ungültig. Ist die Karte des Nachbarverbunds eingeschränkt (z. B. 9-Uhr-Karte oder persönliche Karte), dann gilt diese Einschränkung auch für die Übergangstarif-Monats- oder -Jahreskarte.

D 4 Übergangsregelungen zur Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH (HNH)

D 4.1 Anerkennung von Verbundfahrtscheinen des HNH

Der HNH-Tarif wird im VPE-Verbundgebiet auf folgenden Busanschlüssen im verbundraumüberschreitenden Verkehr anerkannt:

- Zaberfeld – Leonbronn – Sternenfels (Buslinie 702) zwischen Leonbronn und Sternenfels gilt im Binnenbereich VPE-Tarif
- Ochsenburg – Leonbronn – Sternenfels (Buslinie 702) zwischen Leonbronn und Sternenfels gilt im Binnenbereich VPE-Tarif

Ortsverzeichnis zur Tarifzoneneinteilung

Ortsverzeichnis	Linien	Zonen
Bad Herrenalb Bad Herrenalb Neusatz Rotensol	716 716 716	63 63 63
Bad Wildbad Bad Wildbad Calmbach	S6, MEX17a S6	53 53
Birkenfeld Birkenfeld Gräfenhausen Obernhausen	10, 712, 715, 716, 717, 718, 721, S6 716/718 716/718	33 Neuenbürg, 10 Pforzheim 33 33
Bretten Bretten Rechberg Ruit Sprantal	700, 733, RE17b, MEX17c MEX17c MEX17c 733	48 48 48 48 Bretten, 38 Neulingen
Dobel	716	53
Eisingen	731	31 Stein, 10 Pforzheim
Engelsbrand Engelsbrand Salmbach Grunbach	743, 744 743, 744 743, 744	33 33 Engelsbrand, 44 Schömberg 33
Friolzheim	652, 653, 762	47
Heimsheim	652, 653, 762	47
Höfen	S6	43
Illingen Illingen Schützingen	707, MEX17a, RE17b, MEX17c 707	70 Mühlacker, 75 Vaihingen 70 Zaisersweiher, 75 Vaihingen
Ispringen	731, S5	31 Ersingen, 10 Pforzheim
Kämpfelbach Bilfingen Ersingen	S5 S5	31 31
Karlsbad Langensteinbach Ittersbach Auerbach Mutschelbach Spielberg	152, 153, 158, 721, S11 715, 717, 720, 721, S11 153, 721 152, 158 S11	43 Langensteinbach, 41 Nöttingen 43 43 Langensteinbach, 41 Nöttingen 41 43
Kieselbronn	734, 735	38 Ölbronn, 10 Pforzheim, 60 Niefern-Vorort
Keltern ... Ellmendingen Niebelsbach Dietlingen	720, 721, 722 720 720, 721, 722	33 33 33 Ellmendingen, 10 Pforzheim

Ortsverzeichnis	Linien	Zonen
Keltern Dietlingen-Schönbiegel Dietenhausen Weiler	720, 721, 722 720, 721, 722 720	33 Ellmendingen, 10 Pforzheim 33 Ellmendingen, 43 Auerbach, 41 Nöttingen 33 Keltern, 43 Ittersbach
Knittlingen Knittlingen-Stadt Freudenstein Kleinvillars Hohenklingen	143, 700, 706, 734, 735 700, 706 734, 735, MEX17c 700, 706	48 48 48 Knittlingen, 38 Ölbronn 48
Königsbach-Stein Königsbach Stein	731, S5 731	31 Stein, 41 Wilferdingen 31
Kürnbach	144, 145	80
Maulbronn Maulbronn-Stadt Maulbronn-West/ Stadtbahn-Bahnhof Zaisersweiher Schmie	700, 706, 735, Klosterstadtexpress 735, MEX17c, Klosterstadtexpress 700, 702, 706 700	70 70 Maulbronn Stadt, 60 Ötisheim, 38 Ölbronn 70 Maulbronn, 80 Diefenbach 70
Mönsheim Gewerbegebiet Heckengäu	653, 763, 765 652	47 (75 Weissach Porsche) 47 (75 Weissach Porsche)
Mühlacker Mühlacker Dürrmenz Großglattbach Lomersheim Mühlhausen (b. Mühlacker) Enzberg Lienzingen	101, 102, 103, 105, 106, 107, 109, 700, 701, 702, 703, 705, 707, IRE1, MEX17a, RE17b, MEX17c, Klosterstadtexpress 103, 703 102 101, 102, 109,707 109, 707 701, MEX17a, Klosterstadtexpress 107, 700, 702	60 60 60 60 60 Mühlacker, 70 Illingen 60 60 Mühlacker, 70 Maulbronn
Neuenbürg Neuenbürg Stadt Neuenbürg Wilhelmshöhe Arnbach Waldrennach Dennach Dreimarkstein Rotenbach Eyachbrücke	724, 725, S6, MEX17a 715, 716, 717, 724, 725 716, 718, 724 725 716 716 S6 S6	33 33 33 33 Neuenbürg, 44 Langenbrand 33 Schwann, (43 Richtung Bad Herrenalb.) 33 Schwann, (43 Richtung Bad Herrenalb.) 33 33
Neuhausen Neuhausen Steinegg Hamburg Schellbronn Monbach-Neuhausen	741, 742 741, 742 741, 742 741, 742 RB74	46 46 46 46 Neuhausen, 36 Hohenwart 45 Pforzheim
Neulingen Nußbaum Göbrichen Bauschlott	733, 933 733, 933 733, 734, 735, 933	38 38 38

Ortsverzeichnis	Linien	Zonen
Niefern-Öschelbronn		
Öschelbronn	736, 737, 738, 739	36
Niefern	736, 737, 738, 739	36 Öschelbronn, 10 Pforzheim
Niefern-Vorort	736, 737, 738, 739, MEX17a	60 Enzberg, 10 Niefern
Oberderdingen		
Flehingen	143, 144, 145, 702	80
Großvillars	143, 702	80
	143	80 Oberderdingen, 48 Knittlingen
Ölbronn-Dürrn		
Ölbronn	734, 735, MEX17c	38
Dürrn	705, 734, 735	38
Ötisheim		
Ötisheim	705, MEX17c, Klosterstadtexpress	60
Erlenbach	705	60
Corres	705	60 Ötisheim, 38 Dürrn
Schönenberg	705	60
Perouse	652, 762	76
Pforzheim	1, 2, 3, 4, 41, 42, 5, 6, 63, 7, 9, 10, 11, 16, 17, 43, 666, 712, 715, 716, 717, 718, 720, 721, 722, 731, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 741, 742, 743, 744, 762, 763, 767, RB74, Klosterstadtexpress, S5, S6, IRE1, MEX17a	10
Altgefäll	16, 763	10
Arlinger (Wohngebiet)	1, 9	10
Au (Wohngebiet)	5, 6, 10, 16	10
Brötzingen	1, 9, 10, 11, RB74, S6	10
Brötzingen Tal/Oberes Enztal (Gewerbegebiet)	10, S6	10
Buckenberg (Wohngebiet)	6, 10, 63	10 Pforzheim, 33 Engelsbrand/Salmbach
Büchenbronn	43, 743, 744	10
Dillweißenstein	3, RB74	10
Eutingen	1, 9, 736, 737, 738, 739, MEX17a	10
Hagenschießsiedlung	762, 763	10
Haidach (Wohngebiet)	6, 10, 16	10 Pforzheim, 36 Schellbronn
Hohenwart	4, 741, 742	10 Pforzheim, 36 Schellbronn
Huchenfeld	4, 42, 741, 742	10
Maihälden (Wohngebiet)	9	10
Mäuerach (Wohngebiet)	1, 9	10
Nordstadt	2, 3, 6, 17	10
Oststadt	1, 10	10
Redtenbacherstraße (Wohngebiet)	2	10
Seehaus (Ausflugsgebiet)	5	10
Sonnenhof (Wohngebiet)	2	10
Südstadt/Wildpark	5	10
Wartberg	3, 5	10
Wasserturm/Rodplatte (Wohngebiet)	7, 11	10
Weststadt	1, 10	10
Weiberberg	10	10
Wilferdinger Höhe	6, 11	10
Würm	4, 41, 666, 767	10 Pforzheim, 36 Tiefenbronn
Würm-Liebeneck	666, 767	36

Ortsverzeichnis	Linien	Zonen
Remchingen		
Darmsbach	722	41
Nöttingen	721, 722	41
Wilferdingen	722, IRE1, MEX17a, S5	41
Singen	722, IRE1, MEX17a, S5	41
Sperlingshof	722	41 Wilferdingen, 31 Pforzheim
Renningen		
Renningen	762	77
Malmsheim	762	77
Schömborg		
Schömborg	725, 743	44
Langenbrand	725, 743	44
Schwarzenberg	743	44
Bieselsberg	743	44
Oberlengenhardt	743	44
Sternenfels		
Sternenfels	702	80
Diefenbach	702, 706	80 Sternenfels, 70 Zaisersweiher
Straubenhardt		
Pfinzweiler	715, 717	43
Langenalb	715, 717	43
Conweiler	715, 717, 718	43
Schwann	715, 716, 717	43 Conweiler, 33 Neuenbürg
Feldrennach	715, 717, 718	43
Ottenhausen	718, 720	43 Feldrennach, 33 Arnbach
Tiefenbronn		
Mühlhausen	666, 767	46
Tiefenbronn	652, 666, 767	46
Lehningen	666, 767	46
Unterreichenbach		
Kapfenhardt	743, 744	33
Unterreichenbach	RB74	35 Pforzheim
Vaihingen (Enz)		
Vaihingen (Enz)	707, IRE1, MEX17a, RE17b, MEX17c	75
Roßwag	707	75
Wiernsheim		
Wiernsheim	653, 703, 737, 739, 765	47 Mönsheim, 36 Pinache
Serres	703	47
Iptingen	703, 763	47
Pinache	703, 739, 737	47 Wiernsheim, 36 Öschelbronn
Weissach Porsche	653, 763, 765	75
Wimsheim	653, 762, 763	47
Wurmberg		
Wurmberg	739, 762, 763	36 Neubärental, 47 Wimsheim
Neubärental	763	36
Zaberfeld		
Leonbronn	902	80
Ochsenburg	902	80

Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Unternehmen, Linien und Strecken

**Albtal-Verkehrs-
Gesellschaft mbH (AVG)**
Tullastraße 71
76131 Karlsruhe
Telefon 0721 6107-5886

**ARVERIO Baden-Württemberg
GmbH**
Rotebühlplatz 21–25
70178 Stuttgart
Telefon 0711 40053499
stuttgart@arverio.de

Binder Omnibusse GmbH
Im Steinernen Kreuz 2
75449 Wurmberg
Telefon 07044 4095

Binder Reisen GmbH
Bergheimer Str. 12
70499 Stuttgart
Telefon 0711 13965-0

**DB ZugBus Regionalverkehr
Alb-Bodensee GmbH (RAB)**
KundenCenter Horb
Bahnhofsplatz 1
72160 Horb a. Neckar
Telefon 07451 5539-0

Richard Eberhardt GmbH
Industrieweg 14
75331 Engelsbrand
Telefon 07082 7900

ENGEL Omnibusverkehr
Fa. Viktor Engel
Inhaber Jim Engel
Industriestraße 110
75417 Mühlacker
Telefon 07041 6565

Omnibusverkehr Engel GmbH
Bahnhofstraße 84
75417 Mühlacker
Telefon 07041 6565

Klingel & Seiz Busverkehr GbR
Industriestraße 28
71263 Weil der Stadt
Telefon 07033 5394-50

**Klingel GmbH
Omnibusverkehr und Reisen**
Industriestraße 28
71263 Weil der Stadt
Telefon 07033 5394-50

Müller-Reisen GmbH & Co. KG
Arnbacher Str. 58
75217 Birkenfeld-Gräfenhausen
Telefon 07231 92266-0
Fundsachen-Telefon
07082 946125

**Friedrich Müller
Omnibusunternehmen GmbH**
Eisenbahnstr. 20
71636 Ludwigsburg
Telefon 07231 4431474

**RVS Regionalbusverkehr
Südwest GmbH**
Blücherstraße 1
75177 Pforzheim
Telefon 07231 4431474

Seitter-Mobilitäts-Service
Steinäckerstr. 9
71292 FrielzheimEnz
Telefon 07044 94400
info@seitterbus.de

Seiz Reisen GmbH
Tafingerstraße 6
71665 Vaihingen-Enz
Telefon 07042 98031

Stadtwerke Mühlacker GmbH
Danziger Straße 13
75417 Mühlacker
Telefon 07041 876444

SWEG Bahn Stuttgart GmbH
(ehem. Abelio Rail
Baden-Württemberg)
Presselstraße 10
70191 Stuttgart
Telefon 0800 2235546
(24 h kostenfrei erreichbar)
service.sbs@sweg.de

SWEG Bus Pforzheim GmbH
Im Hinteren Zeil 3–5
75179 Pforzheim
Telefon 07821 9960770
info@sweg.de

Taxizentrale Mühlacker
Inh. Sonja Mylonas
Lienzinger Straße 78
75417 Mühlacker
Telefon 07041 19410

**Verkehrsverbund Pforzheim-
Enzkreis GmbH (VPE)**
Luitgardstraße 14–18
75177 Pforzheim
Telefon 07231 414660

Willi Maisch GmbH
Bleichstr. 3a
75173 Pforzheim
Telefon 07231 92266-0
Fundsachen-Telefon
07082 946125

Reisebüro Wöhrle GmbH
Hagenfeldstr. 6
75038 Oberderdingen
Telefon 07045 3063
omnibus@woehrle-reisen.de

Wolf Reisen GmbH
Industriestraße 3
75223 Niefern-Öschelbronn
Telefon 07233 4231

Linien- nummer	Linienweg	Verkehrs- unternehmen
1	Arlinger – Brötzingen – Leopoldplatz – Enzaupark – Eutingen	RVS Südwestbus
2	Sonnenhof – Leopoldplatz – ZOB/Hbf – Redtenbacherstraße	RVS Südwestbus
3	Dillweißenstein – Leopoldplatz – ZOB/Hbf – Wartberg – Buchbusch/Hängsteig	RVS Südwestbus
4	ZOB/Hbf – Leopoldstraße – Schmuckmuseum – Würm – Huchenfeld	RVS Südwestbus
41	ZOB/Hbf – Leopoldstraße – Schmuckmuseum – Würm	RVS Südwestbus
42	ZOB/Hbf – Leopoldstraße – Jahnstraße/Bleichstraße – Huchenfeld	RVS Südwestbus
43	ZOB/Hbf – Leopoldplatz – Turnplatz – Büchenbronn	RVS Südwestbus
5	Hängsteig – ZOB/HBF – Leopoldstraße – Hochschule/Wildpark – Seehaus	RVS Südwestbus
6	Haidach – Klinikum Pforzheim – Leopoldstraße – ZOB/Hbf – Wilferdinger Höhe	RVS Südwestbus
7	Rodrücken – Vogesenallee – Sedanplatz – Leopoldstraße – ZOB/Hbf – Heim am Hachel/Hauptgüterbahnhof	RVS Südwestbus
9	Birkenfeld – Brötzingen – Maihälden – Leopoldplatz – Mäuerach – Eutingen	RVS Südwestbus
10	Oberes Enztal – Brötzingen – Leopoldplatz – ZOB/Hbf	RVS Südwestbus
11	Wasserturm – Arcus Klinik	RVS Südwestbus
16	ZOB/Hbf – Haidach – Altgefäll	RVS Südwestbus
17	Heim am Hachel – Weiherberg	RVS Südwestbus
101	Mühlacker – Lomersheim	Engel
102	Mühlacker – Großglattbach	Engel
103	Mühlacker – Dürrmenz	Engel
105	Mühlacker – Senderhang	Engel
106	Mühlacker – Stöckach	Engel
107	Mühlacker – Lienzingen	Engel
109	Mühlacker – Mühlhausen/Enz	Engel
158	Langensteinbach – Mutschelbach – Grünwettersbach (zwischen Langensteinbach und Mutschelbach)	Engel
143	Knittlingen – Großvillars – Oberderdingen – Flehingen	Wöhrle
144	Kürnbach – Oberderdingen – Bretten (zwischen Kürnbach und Oberderdingen)	Wöhrle
145	Flehingen – Oberderdingen – Kürnbach – (Sulzfeld) (zwischen Flehingen und Kürnbach)	Wöhrle
152	Langensteinbach – Mutschelbach – Kleinsteinbach (zwischen Mutschelbach und Kleinsteinbach)	Engel
153	Langensteinbach – Auerbach	Engel
Anruf- Sammeltaxi	Schützingen – Illingen	Taxi-Zentrale Mühlacker
652	Tiefenbronn – Heimsheim	Seitter
653	Mönsheim – Frielzheim – Leonberg	Seitter
653A	Heckengäu – Schulzentrum Rutesheim	Seitter

Linien-nummer	Linienweg	Verkehrs-unternehmen
666	Pforzheim – Tiefenbronn – Weil der Stadt (zwischen Pforzheim und Lehnigen)	RVS Südwestbus
700	Mühlacker – Maulbronn – Knittlingen – Bretten (Bahnhof)	Engel
701	Enzberg–Mühlacker	Klingel/Seiz
702	Mühlacker – Sternenfels – Oberderdingen – Flehingen (zwischen Mühlacker und Flehingen)	Engel
703	Mühlacker – Wiernsheim – Serres – Iptingen	Klingel/Seiz
705	Mühlacker – Ötisheim – Dürrn	Klingel/Seiz
706	Maulbronn – Zaisersweiher – Diefenbach – Freundenstein – Knittlingen – Schützigen	Wöhrle
707	Mühlacker – Waldäcker – Mühlhausen/Enz – Illingen – Vaihingen/Enz – Roßwag	Seiz
712	Pforzheim – Birkenfeld	Engel
715	Pforzheim – Schwann – Feldrennach – Pfinzweiler – Ittersbach	FMO
716	Pforzheim – Dennach – Dobel – Bad Herrenalb	Engel
717	Pforzheim – Neuenbürg Wilhelmshöhe – Schwann – Langenalb – Ittersbach	FMO
718	Pforzheim – Gräfenhausen – Arnbach – Conweiler	Engel
720	Pforzheim – Dietlingen – Ellmendingen – Niebelsbach – Ottenhausen – Weiler – Dietenhausen – Ittersbach	Müller
721	Pforzheim – Dietlingen – Auerbach – Langensteinbach	Müller
722	Pforzheim – Dietlingen – Nöttingen – Wilferdingen	Maisch
724	Arnbach – Neuenbürg/Bahnhof	Maisch
725	Neuenbürg – Waldrennach – Schömborg	Maisch
731	Pforzheim – Ispringen – Eisingen – Königsbach	SWEG
733	Pforzheim – Bauschlott – Göbrichen – Bretten	SWEG
734	Pforzheim – Kieselbronn – Ölbronn – Knittlingen	Wöhrle
735	Pforzheim – Kieselbronn – Ölbronn – Maulbronn	Wöhrle
736	Pforzheim – Niefern – Öschelbronn	Binder/Wolf
737	Pforzheim – Niefern – Öschelbronn – Wiernsheim	Binder/Wolf
738	Pforzheim – Niefern	Binder/Wolf
739	Pforzheim – Öschelbronn – Wiernsheim – Wurmberg	Binder/Wolf
741	Pforzheim – Schellbronn – Neuhausen – Steinegg – Hamberg	RVS Südwestbus
742	Pforzheim – Schellbronn – Hamberg – Steinegg – Neuhausen	RVS Südwestbus
743	Pforzheim – Engelsbrand – Schömborg – Bieselsberg	Eberhardt
744	Pforzheim – Grunbach – Engelsbrand – Salmbach – Kapfenhardt	Eberhardt
762	Pforzheim – Wurmberg – Wimsheim – Friolzheim – Heimsheim – Renningen	Klingel
763	Pforzheim – Wurmberg – Mönshheim – Iptingen/Weissach	Klingel

Linien-nummer	Linienweg	Verkehrs-unternehmen
765	Wiernsheim – Mönshheim – Weissach Porsche	Seitter
767	Pforzheim – Tiefenbronn – Lehnigen – Hausen zwischen Pforzheim und Lehnigen	RVS Südwestbus
822	Keltern – Wilferdingen On-Demand-Verkehr	Maisch
901	Gemeinschaftsschule Illingen/Maulbronn	Engel
902	Ochsenburg – Leonbronn – Diefenbach Freie Schule – Mühlacker	Engel
903	Friolzheim – Lomersheim JCB Schule // Iptingen – JCB Schule	Seitter/Seitz/ Klingel
916	Neuenbürg/Conweiler – Schwann – Dennach – Dobel – Rotensol – Bad Herrenalb	Engel
917	Pforzheim – Birkenfeld – Neuenbürg – Schwann – Conweiler – Feldrennach – Pfinzweiler – Langenalb	FMO
919	Keltern – Conweiler WGS	Müller
922	Keltern – Wilferd. Realschule/Singen Gymn. und Bergschule	Maisch
923	Pforzheim – Ellmendingen – Itterbach/Langensteinbach (Keltern)	Müller
933	Bauschlott – Göbrichen – Nußbaum, Stein – Königsbach	SWEG
936	Wiernsheim – Öschelbronn – Pforzheim	Binder/Wolf
938	Kieselbronn – Niefern Grundschule	Binder/Wolf
939	Neubärental – Wurmberg – Wiernsheim	Binder/Wolf
941	Tiefenbronn – Verbandsch. Steinegg/Lehn. – Tiefenbronn GS	RVS Südwestbus
943	Unterleng. – Schömb. – Engelsbr. – Otterstein/Reuchling./Waldorf.	Eberhardt
952	Heckengäu – Heimsheim LUS	Klingel
961	Steinegg – Neuhausen – Heimsheim LUS	Klingel
IRE1	Karlsruhe – Wilferdingen/Singen – Pforzheim – Vaihingen/Enz – Stuttgart zwischen Wilferdingen/Singen und Vaihingen/Enz	ARVERIO BW
MEX17a	Wilferdingen/Singen – Pforzheim – Bietigheim/Bissingen – Stuttgart zwischen Wilferdingen/Singen und Vaihingen/Enz (Bahnhof)	SWEG Bahn
RE17b MEX17c	Heidelberg – Bretten – Mühlacker – Vaihingen/Enz – Stuttgart zwischen Bretten (Bahnhof) und Vaihingen/Enz (Bahnhof)	SWEG Bahn
RB74	Pforzheim – Calw – Horb zwischen Pforzheim Hbf und Monbach-Neuhausen	RAB
Klosterstadt-express	Tübingen – Horb – Calw – Pforzheim – Enzberg – Maulbronn (Freizeitexpress Kloster Maulbronn) zwischen Monbach-Neuhausen und Maulbronn	RAB
S5	Pforzheim – Wilferdingen/Singen – Karlsruhe zwischen Pforzheim und Wilferdingen/Singen	AVG
S6	Pforzheim – Bad Wildbad (zwischen Höfen und Bad Wildbad gilt VGC-Tarif)	AVG
S11	Ittersbach – Langensteinbach – Busenbach – Ettlingen – Karlsruhe – Eggenstein – Leopoldshafen – Hochstetten (zwischen Ittersbach und Langensteinbach)	AVG

Tarifzoneneinteilung für den VPE-Gemeinschaftstarif



Bereiche, die zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) gehören. Hier gilt der KVV-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif bzw. wird anerkannt. Für durchgehende Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet (von/nach Bad Herrenal) mit dem Bus der Linie 716 gilt ebenfalls der VPE-Tarif.

Verbundraumübergreifende Bahnfahrten VPE/KVV:
Für Fahrten auf der Schiene mit der Tageskarte Regio Spezial und KVV-Zeitkarten mit Netzgültigkeit in das KVV-Gebiet und aus dem KVV-Gebiet gilt der KVV-Tarif. Für die Nutzung des Schienenverkehrs innerhalb des VPE-Gebietes gilt der VPE-Tarif.



Bereich, der zur Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC) gehört. Hier gilt der VGC-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif.

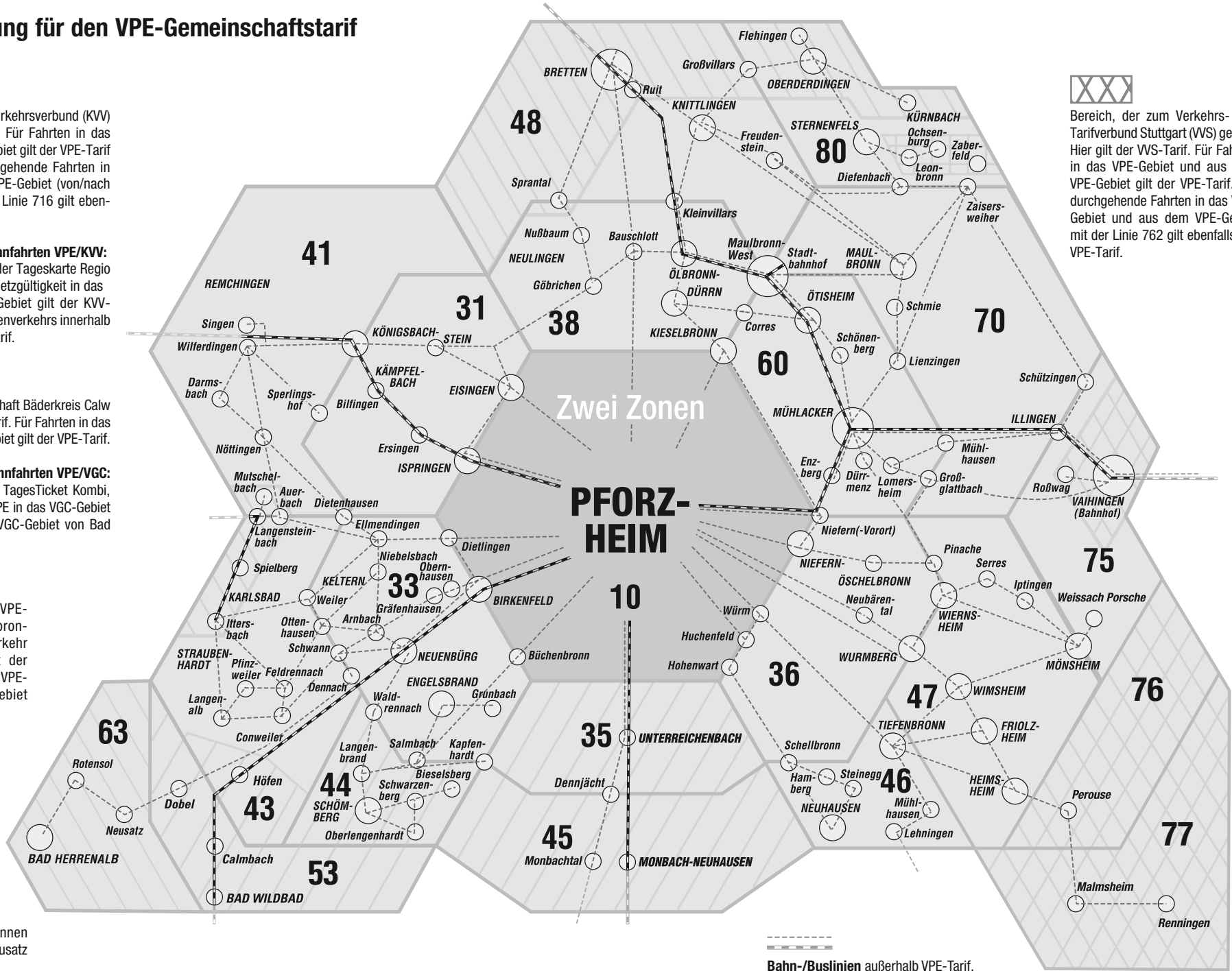
Verbundraumübergreifende Bahnfahrten VPE/VGC:
Für Fahrten auf der Schiene mit TagesTicket Kombi, Monats- und Jahreskarten des VPE in das VGC-Gebiet bis Bad Wildbad und aus dem VGC-Gebiet von Bad Wildbad gilt der VPE-Tarif.



Bahn-/Buslinien außerhalb VPE-Tarif. Bereich, der zur Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH (HNH) gehört. Hier gilt der HNH-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif.



Bereich, der zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) gehört. Hier gilt der VVS-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif. Für durchgehende Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet mit der Linie 762 gilt ebenfalls der VPE-Tarif.



Fahrausweise der Zone 10 können aus technischen Gründen den Zusatz 20 bzw. 30 enthalten.

Fahrpreisübersicht des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)

Geltungsbereich	1 Zone	2 Zonen Stadtgebiet Pforzheim	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen und mehr
Einzelfahrschein Erwachsene	3,00	3,40	4,80	6,10	6,50
Einzelfahrschein Kinder (6–14 J.)	1,70	1,90	2,60	3,00	3,30
BahnCard Erwachsene	2,30	2,60	3,70	4,60	4,90
Monatskarte	69,00	79,50	98,00	112,00	129,00
Jahreskarte Preis/Monat	57,00	66,50	81,50	93,50	107,50
Übergangstarif-Monatskarte	35,50	59,50	77,50		
Übergangstarif-Jahreskarte Preis/Monat	30,00	50,00	65,00		
Netz 9 Preis/Monat	52,50				
Netz 9 solo Preis/Monat	47,50				
Schüler-Monatskarte	51,50	59,00	73,00	83,50	96,50
Übergangstarif-Schüler-Monatskarte	26,50	44,00	58,00		
D-Ticket JugendBW	(ab 01.01.2025)				39,42
Deutschlandticket	(ab 01.01.2025)				58,00

Fahrpreisübersicht (HandyTicket) des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)

Geltungsbereich	1 Zone	2 Zonen Stadtgebiet Pforzheim	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen und mehr
Einzelfahrschein Erwachsene	2,80	3,20	4,60	5,90	6,30
Einzelfahrschein Kinder (6–14 J.)	1,50	1,70	2,30	2,80	3,10
BahnCard Erwachsene	2,10	2,40	3,50	4,40	4,70

Kurzstrecke: € 1,90.

TagesTicket

Preise	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
bis 3 Zonen	7,00	8,20	9,40	10,60	11,80
bis 5 Zonen (Netz)	12,60	15,00	17,40	19,80	22,20

StadtTicket Mühlacker: Es kostet € 3,60 (für 1 Person, gültig in Mühlacker und Stadtteilen).

TagesTicket Kombi

Preise	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
TagesTicket Kombi	18,10	23,00	27,80	32,70	37,50

TagesTickets der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft Stand Dezember 2024

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
MetropolTages-Ticket Plus	32,00	40,00	48,00	56,00	64,00
Baden-Württemberg-Ticket	27,00	36,00	45,00	54,00	63,00
Baden-Württemberg-Ticket Tag	35,00	45,00	55,00	65,00	75,00
Baden-Württemberg-Ticket Young	24,00	33,00	42,00	51,00	60,00
Baden-Württemberg-Ticket Nacht	24,00	33,00	42,00	51,00	60,00
RegioX-Ticket	22,00	27,00	32,00	37,00	42,00
RegioX-Ticket Plus	30,00	35,00	40,00	45,00	50,00

Kurzstreckenfahrchein

Er kostet € 2,20. HandyTicket € 1,90.

Zahlungspflichtiger Hund

Preis eines Kinderfahrcheins

TagesTicket Kids

kostenlos

Zuschlag 1. Klasse

Für einen Einzelfahrschein beträgt der Zuschlag für die Benutzung der 1. Klasse unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Zonen € 4,00 im örtlichen Geltungsbereich des Einzelfahrcheins. Für Erwachsenenzeitkarten beträgt der Zuschlag für die Benutzung der 1. Klasse monatlich und unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Zonen (ab 01.01.2025) € 58,00 im örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte, bei D-Ticket Kunden in Baden-Württemberg.

Job-Ticket

Es gilt eine besondere Vereinbarung.

Studi-Ticket der Hochschule Pforzheim

Für Studierende der FH Pforzheim gilt eine besondere Vereinbarung. Es kostet € 27,00 und ist im Semesterbeitrag enthalten.

Anschluss-Studi-Ticket

Es kostet € 210,00 für 6 Monate.

Fahrrad-Fahrchein

Die Mitnahme eines kostenpflichtigen Fahrrads kostet unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Zonen den Fahrpreis eines Einzelfahrcheins Erwachsene für 2 Zonen. BahnCard-Rabatt wird nicht gewährt.

Schülerbeförderung Stadtlinienverkehr Pforzheim nach C 13

€ 30,00

Nacht-Taxi (wenn Angebot verfügbar)

Der Nacht-Taxitarif beträgt pauschal für einen Erwachsenen oder ein Kind im Stadtgebiet Pforzheim 5,50 und für Fahrten aus Pforzheim in den Enzkreis bzw. nach Döbel € 7,50.

Anrufsammeltaxi (AST)

Es gelten die jeweiligen aktuellen Tarife der einzelnen Anrufsammeltaxi-Linien.